

## Stenografischer Bericht

## öffentliche Anhörung

– ohne Beschlussprotokoll –

68. Sitzung – Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

3. Mai 2023, 13:03 bis 14:55 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)

### CDU

Dirk Bamberger  
Jürgen Banzer  
Birgit Heitland  
Heiko Kasseckert  
J. Michael Müller (Lahn-Dill)  
Manfred Pentz

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Markus Hofmann (Fulda)  
Kaya Kinkel  
Karin Müller (Kassel)  
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)  
Katy Walther

### SPD

Elke Barth  
Tobias Eckert  
Stephan Grüger  
Knut John

### AfD

Klaus Gagel  
Andreas Lichert

### Freie Demokraten

Oliver Stirböck

### DIE LINKE

Torsten Felstehausen  
Axel Gerntke

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Ilka Heil  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Jan Alexander Fröhlich  
 SPD: Raphael Oidtmann  
 AfD: Meysam Ehtemai  
 Freie Demokraten: Tobias Schmidt  
 DIE LINKE: Sebastian Scholl

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
Bugge, Anno	TB	HMWEVW
WEBER, NICOLE	RD	HMWEVW
Biefang, Udo	MR	HMWEVW
Böttcher, Markus	MR	HMWEVW
Rath, Susanne	MD'in	HMWEVW
ALWARIN, TAREK	H	HMWEVW

**Teilnehmerliste der Anzuhörenden im WVA zu GE 20/10498 – „Vermessungsvorschriften“ – am 03.05.2023**

Institution	Name	Teilnahme
<b>Kommunale Spitzenverbände</b>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main		
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Wiesbaden	Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Wiesbaden	Geschäftsführer Bernhard Mundschenk	

Institution	Name	Teilnahme
Buck Vermessung Kassel	Dipl.-Ing. Oliver Buck	teilgenommen
BDVI – Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Braunfels/Köln	1. Vorsitzender LG Hessen Jörg Mathes	teilgenommen
	Justiziar Dr. Michael Körner, LL.M. (UCT)	teilgenommen
DVW Hessen e. V. Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement Wiesbaden	Vorsitzender Dipl.-Ing. Mario Friehl	teilgenommen
Haus & Grund Hessen e. V. Frankfurt am Main		
Hessischer Handwerkstag Wiesbaden		
Ingenieurkammer Hessen Wiesbaden	Ann-Kristin Wittig, M.Sc. MRIC (YOUNG ENGINEERS) ÖbVI, Vermessungsassessorin	teilgenommen
Technische Universität Darmstadt	Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Linke	teilgenommen
Verband Freier Berufe in Hessen Frankfurt am Main	Dr. jur. Karin Hahne	teilgenommen
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU) Frankfurt am Main	Clemens Christmann (Leiter Wirtschafts- und Umweltpoli- tik)	
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Hessen Frankfurt am Main		
<b>Keine Teilnahme</b>		
Hessischer Landkreistag, Wiesbaden		
Hessischer Städtetag, Wiesbaden		
Handelsverband Hessen e.V., Frankfurt am Main		
Hessischer Industrie- und Handelskammertag, Wiesbaden	Geschäftsführer Frank Aletter	
Ministerium des Innern u. für Kommunales des Landes Brandenburg Referat 13 (Vermessungs- u. Geoinformationswesen, Grundstücks- wertermittlung), Potsdam	Referatsleiter Ministerialrat Andre Schönitz	
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V. (VbU) Frankfurt am Main	Hauptgeschäftsführer Rainer von Borstel	
Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. Frankfurt am Main		
Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. Landesverband Hessen Hungen	Landesvorsitzender Dipl.-Ing. Bernd Sack	

Protokollführung: RDirin Heike Schnier  
Manfred Neil

**Vorsitzender:** Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 68. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Dabei gilt mein besonderer Gruß den Anzuhörenden, die heute den Weg zu uns gefunden haben.

Seit der letzten Sitzung haben die Kollegin Förster-Heldmann sowie die Kollegen Banzer und Gerntke Geburtstag gehabt. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und viel Schaffenskraft.

(Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit fest.)

Meine Damen und Herren, wir treten in die Tagesordnung ein, und ich rufe auf:

### **Öffentliche Anhörung**

zu

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher  
Vorschriften  
– Drucks. [20/10498](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage WVA 20/56 –

(verteilt: Teil 1 am 25.04.2023, Teil 2 am 03.05.2023)

Ich schlage Ihnen vor, die Anhörung in zwei Blöcke aufzuteilen. – Sie sind damit einverstanden.

Die Anzuhörenden bitte ich, jeweils in fünf Minuten noch einmal kurz die wichtigsten Punkte der schriftlich eingereichten Stellungnahme vorzustellen. Nach jedem Block schließt sich dann eine Fragerunde der Abgeordneten an.

Wir beginnen mit der Technischen Universität Darmstadt. Bitte, Herr Prof. Linke, Sie haben das Wort.

Herr **Prof. Dr.-Ing. Linke:** Vielen Dank, dass ich hier heute kurz zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen darf. Ich will mich dabei auf einen Punkt zu dem Gesetzentwurf beschränken, der aus

Sicht der TU Darmstadt am wichtigsten ist. Das ist die Zulassung, dass Personen, die eine Berufsausbildung gemacht haben bzw. ein Bachelorstudium oder einen Vorbereitungsdienst absolviert haben, nach einer gewissen Zeitdauer ohne Prüfung eine Tätigkeit als ÖbVI aufnehmen können. Das entspricht meiner Ansicht nach nicht den aktuellen Anforderungen, die im Berufsleben an einen ÖbVI zu stellen sind und die wir vonseiten der TU Darmstadt seit Jahren in der Ausbildung mitberücksichtigen.

Zu meiner schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, will ich nur ganz wenige ergänzende Sätze sagen. Das ist als Erstes der vielleicht ganz wichtige Hinweis, dass unser Liegenschaftskataster, das es seit über 200 Jahren gibt, ein ganz wesentliches Element des Nachweises des Eigentums an Immobilien ist und auch ein entsprechend hohes Ansehen genießt. Das Liegenschaftskataster ist in Verbindung mit dem Grundbuch der Eigentumsnachweis und weist die Örtlichkeit des jeweiligen Grundstücks nach. Das Liegenschaftskataster ist in aktueller Form nahezu fehlerfrei. Das ist auch wichtig, weil der Eigentumsnachweis ja beispielsweise dazu dient, die Beleihung von Immobilien sicher zu gestalten.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist in Hessen im Moment der Repräsentant dieses Liegenschaftskatasters nach außen, indem er nämlich entsprechend seinen Aufgaben die Eigentümer bei der Durchführung von Vermessungen berät und damit auch eine hohe Kompetenz verkörpert. Insofern wäre für mich jede Qualitätsreduzierung an der Stelle mit dem Risiko verbunden, dass das Liegenschaftskataster als entsprechender Nachweis der Örtlichkeit, des Eigentums an Immobilien mit der erforderlichen fachlichen Kompetenz nicht weiter nach außen präsentiert wird. Dabei geht es nicht nur um Kenntnisse des engeren vermessungstechnischen Rechts, sondern auch des Planungs-, Bau-, Boden- und Umweltrechts im weitesten Sinne. Denn viele dieser Beratungen basieren nicht nur darauf, zu erklären, wie eine Vermessung in der Örtlichkeit umgesetzt wird, sondern sind beispielsweise Beratungsleistungen rund um die Eintragung von Baulasten, zeigen im Kontext Einhaltung des Bauplanungsrechts auf, ob ein Bauvorhaben in dem Sinne zulässig ist.

Das heißt, die Qualitätsanforderungen bestehen in vollem Umfang weiter, und bei der Zulassung von weiteren Personen muss sichergestellt werden, dass diese Qualität weiterhin gegeben ist. Ansonsten würde das Liegenschaftskataster in die Gefahr geraten, nicht mehr den Ansprüchen zu genügen, denen es eigentlich genügen sollte.

Darüber hinaus ist für mich in der Gesetzesbegründung ein dezidiertes Nachweis dessen, warum die Berufsgruppe verbreitert werden muss und weitere Personen in die Berufsgruppe aufgenommen werden sollen, nicht so deutlich geworden, und zwar insbesondere dann, wenn es darum geht, an der Stelle Qualitätseinbußen hinzunehmen. Die Tätigkeit des ÖbVI und vor allem der in der Zukunft zu erwartende Tätigkeitsumfang sind in dem Sinne gar nicht richtig beschrieben worden, sondern es wird nur gesagt, soundso viel haben wir jetzt, demnächst könnten welche ausscheiden, und dann haben wir weniger. Damit wir das nachvollziehen können, muss entsprechend mehr Personal eingesetzt werden oder muss mehreren Menschen die Ausübung der Tätigkeit als ÖbVI ermöglicht werden. Das setzt aber voraus, dass man zunächst einmal prüft, wie

denn in der Zukunft der Tätigkeitsumfang sein wird und ob dieser Tätigkeitsumfang gegebenenfalls auch die Zulassung von Menschen mit weniger hoher Qualifikation, eine solche Tätigkeit angemessen auszuüben, zulässt.

Als ein Punkt an der Stelle ist beispielsweise aus ökologischer Sicht das Thema „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ganz oben aufgestellt, und es wird vom Gesetzgeber gefordert, dass das auf kommunaler Ebene entsprechend umgesetzt wird. Das heißt also, in der Zukunft werden große Baugebiete im Außenbereich in bisheriger Form nicht mehr anfallen oder erforderlich sein. Dementsprechend wächst auch der Anspruch an den Vermessungsingenieur, an den ÖbVI, wenn es um Innenentwicklungsprojekte geht. Die sind weitaus komplexer und aufwendiger, benötigen viel mehr Verhandlungsgeschick gegenüber Eigentümern, um die entsprechenden Lösungen herbeizuführen.

Der nächste Punkt ist, dass das Ganze im Grunde genommen auch in einem technischen Umbruch ist. Das Thema Digitalisierung ist hier nicht zu vernachlässigen. Der digitale Bauantrag etc., die entsprechenden Anforderungen, die hier gestellt werden, zeigen im Moment schon, dass die kleineren Büros diese Tätigkeiten eigentlich kaum noch ausüben können. Die Vielfalt der Aufgaben erfordert im Grunde genommen größere, leistungsfähige Büros, die sich dann auf mehrere Füße stellen können, um ihre Tätigkeit dauerhaft zu sichern. Dazu gehören dann auch Dinge wie die Beratung im Bereich der Bodenordnung, wenn es um den Einsatz von Baulandentwicklungsinstrumenten geht, oder in der Immobilienwertermittlung, um den Ansprüchen der Kunden, der Grundstückseigentümer, angemessen Rechnung zu tragen.

Das gilt sowohl für die Baulandentwicklung als auch für die Entwicklung ländlicher Räume. Letztlich führt ein hoch qualifizierter ÖbVI mit den Tätigkeiten, die er ausübt, an der Stelle auch zur Entlastung der Behörden. Deswegen ist mein dringender Appell, diese Qualifikation auch weiterhin hoch zu halten.

**Herr Dr. Kraushaar:** Sehr geehrter Herr Dr. Naas, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir nehmen gewissermaßen Stellung aus der Perspektive der Architekten, die abhängig sind von der Qualität der Vermessungsleistungen. Projekte ohne gute Vermesser laufen schlecht. Deswegen nutzen wir diese Gelegenheit hier gern und anerkennen die hohe Qualität des bestehenden Vermessungs- und Katasterwesens, die Herr Prof. Linke hier geschildert hat. Der Gesetzentwurf reagiert auf Fachkräftemangel. Das ist zunächst einmal verständlich und anzuerkennen. Die Frage ist, ob die Reaktionen, die angedacht sind, mit den Erfordernissen der Qualitätssicherung in Einklang gebracht werden können.

Ich will noch einen Punkt aus etwas allgemeinerer Sicht aufgreifen, den Herr Prof. Linke auch schon angesprochen hat. Wir stehen – die Politik ist eigentlich jede Woche damit beschäftigt – vor der Digitalisierung der Verwaltung. Das wird als ganz wichtiges Projekt – so will ich es einmal sagen – angepriesen, und wir wissen alle, dass das wichtig ist. Wir haben Forschungsvorhaben, die dazu führen sollen, dass die digitale Baugenehmigung teilautomatisiert erfolgen soll. Das wie-

derum setzt voraus, dass man sehr präzise Einmessdaten hat. Sonst kann man diese Teilautomatisierung überhaupt nicht machen. Es geht also darum, dass Abstandsflächen und dergleichen automatisch rausgelesen werden können, und wenn die Daten nicht präzise vorliegen, führt das jedes Mal ins Nirwana. Insofern bitte ich Sie zu bedenken, dass es eine ganz schöne Weiterung hat, wenn diejenigen, die diese erste Quelle darstellen, nicht mit der nötigen Qualifikation und Datensensibilität an dieses Thema herangehen. Das scheint mir – perspektivisch gesprochen – ein ganz wichtiger Punkt zu sein. Anzuerkennen sind natürlich die aktuellen Probleme.

Der Gesetzentwurf reagiert, indem er Zeiten der Praxis verringern möchte. Er reagiert mit anderen, weiteren Möglichkeiten der Vorqualifikation, die den Zugang ermöglichen. Er reagiert damit, dass die Laufbahnbefähigung ausreichen soll, um in den Beruf eintreten zu können. Ich möchte den Kollegen, die da wesentlich fachkundiger sind, nicht vorgreifen, allerdings ist aus unserer Sicht schon zu fragen, ob es nicht wenigstens einer Prüfung bedarf. Das gerade vor dem perspektiv geschilderten Hintergrund, welche Bedeutung diese grundsätzlich richtige Erhebung der digitalen Daten hat.

Über die Laufdauer der Berufspraxis kann man sicherlich diskutieren. Allerdings hat sich die Praxis ja nicht ohne Grund herausgebildet. Ich verweise darauf, dass sämtliche hochwertigen Dienstleistungsberufe eigentlich ähnliche Vorlaufzeiten haben, die irgendwo in der Größenordnung von acht Jahren liegen. Das ist ja – so glaube ich – durchaus plausibel.

Um in dem Zeitrahmen von fünf Minuten zu bleiben, möchte ich jetzt nur noch auf zwei Punkte eingehen, bei denen ich befürchte, dass die Landesregierung bzw. das Parlament in der letzten Zeit nicht immer so ein ganz glückliches Händchen gehabt hat. Das ist das Stichwort Standortpolitik. Unter „Standortpolitik“ verstehe ich hier an der Stelle die Aufhebung von Zweigstellenverböten und insbesondere das Zulassen von Dienstleistungen aus anderen Bundesländern heraus. Zweigstellenverböte sind europarechtlich sicherlich diskutabel. Es ist sicherlich auch so, dass Beschränkungen des Tätigkeitsfeldes auf Bundesländer ebenso – wenn man die europarechtliche Brille aufsetzt – diskutabel sind. Dennoch sei gesagt, wir beobachten, dass der Landesgesetzgeber gern etwas hergibt, ohne von den anderen Bundesländern etwa Gleiches – do ut des – zu fordern. Das ist aufgefallen, als es damals um die serielle Typengenehmigung ging. Da war es auch so, dass man hier in Hessen ganz liberal sein wollte, während andere Bundesländer das nicht getan haben. Wenn wir das jetzt hier auch so tun, d. h., die Erbringung von diesen hochwertigen Dienstleistungen anderen zugestehen, dann gibt es nicht intendierte Nebeneffekte. Nicht intendierte Nebeneffekte können sein, dass unsere Vermessungsingenieure – sie sind ja gezwungen, ihr Wirtschaftsmodell entsprechend aufzusetzen – gegebenenfalls ihren Hauptsitz außerhalb Hessens nehmen. Wir haben Sie damals gewarnt, als Ihnen das bei den Prüfsachverständigen auch drohte. Inzwischen haben sich die Listen geleert. Wir haben nur noch wenige Prüfsachverständige in Hessen. Die sind alle nach Bayern abgewandert. Die Prognosen, die wir zu diesen nicht intendierten Nebeneffekten abgeben haben, sind leider eingetroffen.

Man muss also darüber nachdenken, ob man das hier nicht im gleichen Zuge macht, wenn man es denn macht. Anzuerkennen ist, dass man das abwägen kann. Aber wenn, dann ist solch eine

einseitigen Vorleistung eben immer mit Risiken verbunden. Ich verstehe die Kollegen, dass sie auf diese Risiken hinweisen und sagen, das ist vielleicht nicht ganz gut abgewogen.

Ein Letztes zu dem Stichwort Standortpolitik. Das, was uns an diesem Gesetz am meisten interessiert, ist das, was nicht drinsteht. Uns war in Aussicht gestellt worden, dass dieses Gesetz verbunden werden könnte mit einer Ermächtigungsnorm im HASG. Diese Ermächtigungsnorm hätte als Artikelgesetz beinhaltet, dass wir Fachregister einführen dürften. Das, was klasse ist, dürfen übrigens die Kollegen von der Ingenieurkammer schon. Rund um uns herum, in Niedersachsen, in NRW, in Rheinland-Pfalz, in Baden-Württemberg, ist das Instrument der Fachregisterführung – in Hessen heißt das „Fachingenieure“ – inzwischen anerkannt. Wir hatten gehofft, dass das HASG – das hängt ja immer eng mit dem Ingenieurkammergesetz zusammen – noch in dieser Legislaturperiode behandelt werden kann. Jetzt bitten wir umso dringlicher – das geht jetzt in Richtung Verwaltung –, dass diese Bitte, die Standortfaktoren in Hessen äquivalent zu Standortfaktoren in den umliegenden Bundesländern zu halten, unmittelbar nach der Landtagswahl umgesetzt werden kann.

Frau **Wittig**: Vielen Dank, dass auch der Ingenieurkammer Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen. Ich bin hier als Vertreterin der Ingenieurkammer, die sich in das im letzten Jahr neu gegründete Netzwerk Young Engineers aktiv einschaltet. Dieses Netzwerk hat eigentlich das gleiche Ziel wie der aktuelle Gesetzentwurf, nämlich junge, selbständige Ingenieure zu fördern und den Nachwuchsmangel zu beseitigen.

Die Ingenieurkammer hat den Gesetzentwurf in ihren Gremien beraten und ihn vor allem hinsichtlich des Themas Zulassungsvoraussetzungen als problematisch und nicht zielführend gesehen. Das ist das gleiche Thema, das auch Herr Prof. Linke schon angesprochen hat, der Zulassungsvoraussetzungen im Falle nicht vorliegender Verwaltungsausbildung oder auch der Absenkung von Praxiszeiten und der Ausbildungszeit insgesamt. Das Ziel der Ingenieurkammer ist an der Stelle, die Qualität des Berufsstandes zu erhalten und die Reputation zu sichern.

Aus Sicht der Ingenieurkammer und auch aus meiner persönlichen Sicht – ich selber habe vor eineinhalb Jahren die Zulassung bekommen, die Ausbildung also erst kurz hinter mir – ist die Kombination aus Studium, Verwaltungsausbildung und Praxis ein sehr sinnvoller Weg zur Vorbereitung auf den Beruf des ÖbVI. Das Studium liefert die ingenieurtechnischen Grundlagen, die Verwaltungsausbildung das notwendige Wissen über das Verwaltungshandeln, aber auch ein vertieftes Verständnis für bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche und liegenschaftsrechtliche Themen sowie die Inhalte zu den Themen Organisationsmanagement, Projektmanagement und Führung. Denn auch das sind Inhalte, die man in einem ÖbVI-Büro später dringend benötigt. Letztlich ist der Praxisanteil unabdingbar. Das kann ich aus meiner persönlichen Erfahrung nur bestätigen. Die Anwendung der Technik muss erst erlernt werden, ebenso wie die Anwendung des Verwaltungsrechts. Aber auch die Organisation und das Führen von einem Büro kann man nur realisieren, wenn man zuvor auch Praxiszeit absolviert hat.

Aktuell ist die Situation so, dass manche junge ÖbVIs in ein existierendes Büro einsteigen und parallel mit Partnern entweder dauerhaft oder übergangsweise die Büros führen. Es gibt aber auch den anderen Weg, dass von Kollegen Büros neu gegründet werden oder Büros übernommen werden, während der aktuelle Inhaber ausscheidet. Insbesondere in dieser Konstellation ist eine fundierte Ausbildung wichtig, weil die ÖbVIs in den Fällen keinen Rückgriff mehr auf bestehende Erfahrungen haben. Sie müssen die vielfältigen Aufgaben des ÖbVI-Büros selber erledigen, und zwar in vollem Umfang, ohne dass sie auf einen Partner, der bereits Erfahrungen in dem Beruf hat, zurückgreifen können.

Das Ingenieurstudium und das fundierte Wissen im Verwaltungsrecht sind aus Sicht der Ingenieurkammer wichtig, weil auch neue Aufgaben auf den ÖbVI zukommen, der Beruf im Wandel ist. Es müssen immer wieder neue Messmethoden adaptiert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Es kommen aber auch ganz neue Aufgabenfelder hinzu, wie z. B. im Jahr 2018 die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ÖbVIs ausstellen können. In Zukunft werden der digitale Bauantrag und BIM große Themen sein. Gerade bei der Einführung solcher neuen Themen kann nicht nur auf eine Praxiserfahrung zurückgegriffen werden, sondern es ist wichtig, dass man dort auch auf Inhalte aus dem Studium und auf fundiertes Verwaltungswissen bauen kann.

In der Diskussion wurden auch die Konsequenzen angesprochen, wenn eine ausreichende Qualifizierung nicht vorhanden ist. Wozu kann das führen? Zu Fehlentscheidungen im Bereich Kataster, in liegenschaftsrechtlichen Beratungen, im Bauordnungsrecht bei fehlerhaft ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen usw. Fehlentscheidungen bedeuten nicht nur finanzielle Schäden für die Auftraggeber, sondern auch ein hohes Haftungsrisiko für die ÖbVIs selber und für die daranhängenden Büros und die Mitarbeiter. Insgesamt bedeutet das natürlich auch, dass die Reputation des Berufsstandes in Gefahr ist. Es bedeutet eine Gefährdung – wie es Herr Professor Linke schon erwähnt hat – für das gesamte System. Das Vertrauen in Träger hoheitlicher Aufgaben kann verloren gehen, Gerichte werden mehr belastet usw. Insbesondere gibt es Probleme, wenn die Fehler erst später auffallen. Ebenfalls schon erwähnt wurden Fehler im Kataster oder baurechtswidrige Zustände.

Aus diesem Grund will die Ingenieurkammer unbedingt die Qualität sichern, die Qualität der Ingenieure allgemein und insbesondere da, wo die ÖbVIs hoheitliche Aufgaben ausführen.

Die Ingenieurkammer verfolgt deshalb den Weg, statt die im Gesetzentwurf erschienenen komplizierten Wege einzuführen, lieber auf eine Prüfung zu bauen, falls die Verwaltungsausbildung nicht vorhanden ist. Dabei kann aus Sicht der Ingenieurkammer sichergestellt werden, dass das notwendige Verwaltungswissen vorhanden ist, und es gibt trotzdem die Möglichkeit für Bewerber, die sich dieses Wissen auf einem anderen Weg als der Laufbahn angeeignet haben.

Außerdem ist die Ingenieurkammer der Meinung, dass eine Gesamtausbildungszeit von acht Jahren eingehalten werden sollte. Das ist auch die Zeit, die benötigt wird, um Beratender Ingenieur zu werden. Dieses Ausbildungsniveau sollte bei einem ÖbVI nicht niedriger sein als bei einem Beratenden Ingenieur.

Das Absenken der Qualität ist also aus Sicht der Ingenieurkammer nicht der richtige Weg. Die Attraktivität des Berufes scheint dadurch nicht gesteigert zu werden und ist auch gar nicht notwendig. In den letzten fünf Jahren wurden fünf neue ÖbVIs zugelassen, und allein im Netzwerk gibt es neun weitere Kandidaten, die die Laufbahnbefähigung schon haben und die in Zukunft gern zugelassen werden wollen. Der Anteil der ÖbVIs ist also nicht geringer, sondern der Nachwuchsmangel im Allgemeinen ist aus Sicht der Ingenieurkammer das Problem. Deshalb setzen wir auf die Ausbildungszeit von acht Jahren und auf eine Zulassungsprüfung.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. – Das war der erste Block.

Wir kommen nun zur Fragerunde der Abgeordneten. Gibt es Fragen vonseiten der Kolleginnen und Kollegen an die Anzuhörenden? – Frau Kollegin Barth, bitte sehr.

Abg. **Elke Barth:** Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Kraushaar. Sie hatten zum Thema Standortpolitik ausgeführt, hatten da auch noch eine Analogie zu den Prüfsachverständigen hergestellt, bei denen die Landesregierung vor einigen Jahren gegen den Willen der Branche eine Änderung durchgeführt hat. Jetzt ist es ja so, dass künftig, wenn der Gesetzentwurf so beschlossen würde, ÖbVIs aus Hessen weiterhin nur in Hessen prüfen dürften, aber ÖbVIs aus anderen Bundesländern eben nicht. Das ist zum einen natürlich – das habe ich von vornherein so gesehen – eine ungerechte Behandlung. Die einen dürfen mehr, die anderen bleiben weiter – aus welchem Grund auch immer – eingeschränkt. Was ich nicht gesehen hatte, worauf Sie mich jetzt aber gebracht haben, ist, dass das durchaus – wenn ich Sie richtig verstanden habe – zu einer Abwanderung führen könnte. Denn dann würde jemand sein Büro einfach in ein anderes Bundesland verlegen, dürfte weiterhin in Hessen tätig sein und eben in dem Bundesland, in das er sich begeben hat. Ich sage es jetzt einmal so: Aschaffenburg ist nicht ganz so weit.

Haben Sie da die Prüfsachverständigen noch einmal im Blick? Sie sagten, von denen seien tatsächlich welche abgewandert. Was die ÖbVIs angeht, handelt es sich ja um eine relativ kleine Berufsgruppe von 60 ÖbVIs in Hessen. Insofern finde ich es wirklich beeindruckend, wie viele Anzuhörende heute hier sind. Die Zahl der Anzuhörenden im Vergleich zu der betroffenen Berufsgruppe zeigt mir doch, dass der Druck da schon sehr stark ist. Haben Sie Zahlen zu dem Thema Abwanderung? Das würde mich sehr interessieren.

Dann möchte ich Frau Wittig noch eine Frage stellen. Könnten Sie das noch einmal erläutern? Momentan gibt es ja die insgesamt neunjährige Ausbildung. Das ist zwar auf der einen Seite sehr lange, aber auf der anderen Seite – ich habe das jetzt einmal verglichen; das stand auch in einer anderen schriftlichen Stellungnahme – kommen ja auch Ärzte – ebenfalls ein freier Beruf – oder Notare – da gibt es ebenfalls eine Kombination aus Studium und Praxiszeiten –, auf ähnlich lange Ausbildungszeiten. Die Frage für mich ist: Wo könnte bei der Ausbildung abgeschichtet werden? Wo sehen Sie da Potenziale?

Wenn ich das richtig sehe, ist Ihr Wunsch natürlich, dass das Studium bleibt, und anstelle der jetzigen Verwaltungsausbildung würden Sie eine Prüfung vornehmen lassen. So ist der Vorschlag der Ingenieurkammer. Wer sollte diese Prüfung vornehmen? Danach wären Sie aber bereit, bei der Praxiszeit – die beträgt momentan zwei Jahre – abzuschichten, sodass man insgesamt nur auf acht Jahre käme. Könnten Sie bitte noch einmal erläutern, wie das künftig aussehen soll?

Abg. **Kaya Kinkel:** Meine Frage ist kürzer. Ich möchte Sie bitten, aus Ihren Erfahrungen heraus einmal zu schildern, wie sich der Fachkräftemangel bereits jetzt auswirkt, welche Konsequenzen das für die Annahme von Aufträgen, für die Rekrutierung von Nachwuchs hat. Dazu würden mich Ihre Erfahrungen aus der Praxis interessieren.

Abg. **Oliver Stirböck:** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kraushaar. Ich habe wahrgenommen, dass Sie der Auffassung sind – ich setze mich ja sehr viel mit Digitalisierung auseinander –, dass es aufgrund der Erfordernisse – digitaler Bauantrag etc., pp. – geradezu unerlässlich ist, dass die bestehenden Ausbildungsschritte auch künftig stattfinden. Sie würden also sagen, dass gerade in der aktuellen Zeit, in der es gewissermaßen neue Beschwerden gibt, eine Liberalisierung nicht der richtige Weg wäre? Habe ich das richtig verstanden?

**Vorsitzender:** Jetzt kommt die Antwortrunde. Bitte, Herr Kraushaar, Sie sind mehrfach angesprochen worden.

Herr **Dr. Kraushaar:** Frau Barth, vielen Dank für die Frage zu den Auswirkungen und zu den Zahlen. In der Tat umfassen die Berufsgruppen der Vermessungsingenieure und der Prüfsachverständigen, um die es damals ging, zahlenmäßig nicht so viele, aber diese Berufsgruppen sind für den Bauablauf ganz wesentlich. Sie sind wesentliche Know-how-Träger, hinter denen häufig – ich denke an die Prüfsachverständigen – große Ingenieurbüros stehen. Insofern darf man sich von den relativ kleinen Zahlen nicht so sehr beeindrucken lassen.

Ich kann die Größenordnungen nennen. Ganz genau habe ich die Zahlen in Vorbereitung auf diese Anhörung nicht herausgesucht. Wir hatten damals auf unserer Liste der Prüfsachverständigen für Brandschutz – die haben die Qualifikation, um auch Sonderbauten prüfen zu können – 25 Einträge. Die sind zurückgegangen auf zehn, elf. Die haben also schon in großer Zahl ihre Büros – wie Sie es richtig gesagt haben – in Aschaffenburg.

Ich weiß nicht, ob das passiert. Ein neues Büro, eine neue Eintragung und dergleichen sind natürlich schon Aufwendungen. Aber offenkundig war es an der Stelle so attraktiv, dass man da sehen konnte, dass die es jedenfalls einmal gemacht haben. Wenn ich mir vorstelle – in dieser

Anhörung ist ja auch ein Büro prominent vertreten, das an der hessischen Landesgrenze angesiedelt ist – da ist Montabaur nicht weit –, dass man den Vorteil hat, in zwei Bundesländern tätig sein zu können, warum sollte man dann darüber nicht nachdenken.

Herr Stirböck, zu der Frage, ob sich das sehr gegen Liberalisierung richtet, möchte ich darauf hinweisen, dass ich zuvor gesagt habe, nein. Man kann unter europarechtlicher Perspektive wirklich darüber nachdenken. Da ziehe ich mir vielleicht die Kritik von der linken Seite neben mir zu. Aber wir Anwälte haben es auch überlebt, dass wir nicht mehr beim Landgericht im Landgerichtsbezirk tätig sind. Man kann darüber nachdenken, nur bei der Art und Weise, wie das jetzt hier gemacht wird, befürchten wir, dass diese Effekte wieder zu sehen sein werden. Deswegen sollte man doch tatsächlich schauen, ob das nicht mit den anderen Landesgesetzgebern besser abgestimmt werden kann. Denn ich kann Ihnen auch sehr trefflich schildern, was dabei dann hinterher an Absurditäten herauskommt. Wir haben bis zur Änderung des Prüfsachverständigenwesens die Prüfungen für Rheinland-Pfalz und Hessen gemeinsam abgehalten. Das waren die gleichen Prüflinge. Die sind dann nach Hause gegangen und durften in Rheinland-Pfalz Sonderbauten vollumfänglich prüfen. Jetzt schickt Rheinland-Pfalz die Leute nach Dresden, wenn ich es richtig weiß, damit die dort geprüft werden. Denn sie haben einfach gesagt, es kann ja nicht sein, dass die von Hessen geprüft werden. Solche „Stilblüten“ entstehen dann also. Deswegen wäre es gut, wenn man diese Liberalisierungsschritte anstrebt, wirklich zu versuchen, diese Liberalisierungsschritte irgendwie koordiniert hinzubekommen – so schwierig das ist.

Es kam die Frage nach dem Fachkräftemangel, wie die Erfahrungen dort seien. – Heftig. Wir haben gerade noch einmal eine Strukturbefragung laufen. Deswegen habe ich die neuesten Zahlen nicht. Ich kann Ihnen aber sagen, dass sich die Wiederbesetzungszeiten, also wie lange Stellen offen sind, deutlich verlängert haben, dass die Bewerbungen häufig – das ist vielleicht gar nicht so verkehrt – von Personen mit einem B2-Sprachniveau stammen. Wir sind ja Anerkennungskörperschaft. Wir wissen z. B., dass die Universität Aleppo eine ausgezeichnete Universität ist. Von da haben wir viele Anerkennungen gemacht. Aber es ist trotz allem die Sprachbarriere zu überwinden. Für manche Büros, die in den arabischen Raum exportieren, ist das überhaupt kein Problem. Die finden das auch gut. Für andere Büros ist es aber nach wie vor ein lange fortbestehendes Sprachhindernis. Also Fachkräftemangel ist mit Sicherheit ein großes Thema in der Branche.

Von daher hatte ich eingangs gesagt, dass der Gesetzentwurf auf dieses Thema reagiert, ist in gewisser Weise plausibel. Nur, die Frage ist, ob jetzt die Tatsache, dass jemand ein Jahr oder zwei Jahre weniger braucht, um in den Beruf zu kommen, die Bereitschaft verändert, Vermessungsingenieurin oder Vermessungsingenieur zu werden.

Dann wurden im Hinblick auf die anstehenden Digitalisierungsprozesse nach der Notwendigkeit einer gesicherten Datengrundlage gefragt. Bei den Digitalisierungsprozessen sprechen wir in der Baubranche von der Schaffung von sogenannten Digital Twins. Das ist das digitale Abbild des realen Gebäudes, der realen Infrastruktur, des realen Grundstücks. Sie brauchen jemanden, der das in Beziehung setzen kann. Es reicht nicht, dass eine hoch qualifizierte Digitalprofessionalität im Hintergrund steht, sondern Sie müssen wissen, was sagen diese Daten. Insofern ist auf die

Qualität nicht zu verzichten. Ich weiß aus Forschungsprojekten – z. B. die Stadt Essen hat das einmal gemacht –, dass gerade der digitale, der automatisierte Bauantrag deshalb an der Leistung der Vermessungsingenieure gescheitert ist, weil man völlig unterschätzt hat, wie kompliziert es ist, eine Geometrie eines hängigen Gebäudes einzumessen, um dann feststellen zu können, ob man es da unten mit einem Vollgeschoss zu tun hat oder nicht. Das hängt ja davon ab, wie weit man in den Hang hineinbaut. Das war hochkomplex. Deswegen auch das Petikum, zu sagen, unterschätzen Sie diese perspektivischen Entwicklungen, die dahinterhängen, nicht. Die Qualifikation wird tendenziell eher komplexer, weil sie sich eben zusammensetzt aus vermessungstechnischem Know-how plus Digitalisierungskompetenz.

Frau **Wittig**: Zunächst einmal möchte ich auf die Frage von Frau Barth zum Thema Ausbildung eingehen, wie der aktuelle Weg ist und was vorgeschlagen wird. Die Ingenieurkammer hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme in Anlage 3 die durch den Gesetzentwurf möglichen Wege dargestellt. Im Moment ist es so, dass man eine Verwaltungsausbildung braucht, also entweder ein Bachelorstudium oder ein Masterstudium, anschließend eine Referendarzeit und dann noch eine Praxiszeit von zwei Jahren. Das sind insgesamt neun Jahre oder alternativ ein Bachelorstudium eine Inspektorenausbildung und vier Jahre Praxiszeit. Dann sind wir nach dem aktuellen Gesetz bei 8,5 Jahren. Dass man hier an der Praxiszeit kürzt, sodass man auf insgesamt nur noch acht Jahre kommt – also über Studium, Laufbahnprüfung und Berufspraxis –, sieht die Ingenieurkammer als sinnvoll an. Dann wäre man auch genau bei der Zeit, die man braucht, um den Titel Beratender Ingenieur tragen zu können.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf kommen noch verschiedene Wege dazu, um ohne Laufbahnprüfung, ohne Verwaltungsausbildung ÖbVI werden zu können. In diesem Fall haben wir aufgeführt, nach wie vielen Jahren insgesamt man ÖbVI werden könnte. Da kommt man auf die Zeit von 7,5 bzw. nach dem vierten und fünften Weg sogar auf die Zeit von nur fünf Jahren. Das heißt, man müsste insgesamt in viel weniger Zeit die Inhalte erlernen, die aktuell in neun oder 8,5 Jahren erlernt werden. Ja, an der Stelle kann man etwas einsparen, aber insgesamt braucht man diese Zeit von acht Jahren, um so vielfältige Aufgaben übernehmen zu können. Dahinter steht die Ingenieurkammer, stehen aber auch – wie Sie gleich noch hören werden – die anderen Verbände.

Dann gab es noch die Frage nach dem Fachkräftemangel, wie der sich abzeichnet und wie der zu spüren ist. Der ist auch im Vermessungswesen definitiv zu spüren, und zwar insbesondere – wie sich auch im Kontakt mit anderen jungen Ingenieuren herausstellte – das Problem, dass Angestellte nicht gefunden werden können. Es fehlen Vermessungstechniker, es fehlen Vermessungsingenieure, sodass die ÖbVI-Büros, aber auch die freien Büros Auszubildende und Vermessungsingenieure benötigen und einstellen müssen. Denn man muss ja auch einmal sehen, dass die ÖbVIs Liegenschaftsvermessungen nicht alle selbständig durchführen, sondern dass sie sich auch Angestellten bedienen. Es sind eigentlich verhältnismäßig viele Nachfolger für die ÖbVIs da und verhältnismäßig nicht wenige ÖbVIs unter den ohnehin fehlenden Vermessungsingenieuren, sodass es aus Sicht der Kammer nicht die Lösung sein wird, an der Stelle an den

Zulassungsvoraussetzungen zu schrauben, wenn insgesamt in dem Berufsstand Nachwuchs fehlt.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. – Wenn es jetzt keine weiteren Fragen gibt, kommen wir zum zweiten Block unserer Anhörung. – Das ist so.

Wir beginnen mit der buck Vermessung, Kassel. Bitte, Herr Buck, Sie haben das Wort.

Herr **Buck:** Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Oliver Buck, und ich bin seit 2005 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Hessen. Ich betreibe in Kassel ein ÖbVI-Büro mit 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der uns im Oktober letzten Jahres präsentierte Entwurf des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure hat unter den ÖbVIs und den einschlägigen Fachverbänden BDVI, VDV und auch der Ingenieurkammer Hessen sehr hohe Wellen geschlagen und für viel Stirnrunzeln und Empörung gesorgt. Der Gesetzgeber hält es wegen des Durchschnittsalters von 55 Jahren, der gesunkenen Zahl an ÖbVIs sowie dem allgemeinen Fachkräftemangel für notwendig und geboten, das bestehende und sich bewährt habende Gesetz einschneidend zu ändern. Der Gesetzgeber kommt aufgrund dieser einseitigen Betrachtungsweise zu dem Ergebnis, dass ohne ein beherztes Eingreifen die ÖbVIs in 20 Jahren ausgestorben sein werden. Es ist daher vorgesehen, die Zulassung zum ÖbVI erheblich zu vereinfachen. So soll unter bestimmten Umständen auch die Zulassung zum ÖbVI ohne Prüfung möglich sein. Des Weiteren soll eine Halbierung der Praxiszeit vollzogen werden, wobei die Praxiszeit vor oder nach der Laufbahnbefähigung absolviert werden kann.

Es ist zu befürchten, dass der erleichterte Zugang zwangsläufig zu Qualitätseinbußen im Liegenschaftskataster führt. Belastbares Karten- und Zahlenmaterial ist aber für staatliche und private Bau- und Planungsprozesse unverzichtbar. Stellen wir uns einfach einmal vor, es werden Bauabsteckungen auf Basis von schlecht gebildeten Grundstücksgrenzen ausgeführt und das Einfamilienhaus, das Verwaltungsgebäude, das Bürogebäude etc. steht zu nahe an der Grenze, ist überbaut oder vielleicht sogar ganz auf einem falschen Grundstück errichtet worden. Daher ist es notwendig, dass eine fundierte Ausbildung zum ÖbVI stattfindet.

Es ist richtig, dass das Durchschnittsalter 55 Jahre beträgt. Dieses Durchschnittsalter erklärt sich aber aus der notwendigen langen Ausbildung in Form von Studium, zweitem Staatsexamen und Praxiszeit – wie schon die Vorrednerin, Frau Wittig, sagte – in neun Jahren oder über Bachelorstudium, Inspektorenlaufbahn, Praxiszeit von circa 8,5 Jahren. Bei dem artverwandten Beruf des Notars beträgt das Durchschnittsalter 53,5 Jahre. Es würde auch da keiner auf die Idee kommen, zur Senkung des Durchschnittsalters auf das zweite Staatsexamen oder auf die Praxiszeit zu verzichten.

Die Abnahme der Zahl der ÖbVIs lässt sich ähnlich gut erklären. In den letzten zwölf Jahren hat sich die Zahl der ÖbVIs um 26 auf 67 verringert. Dem gegenüber stehen zehn ÖbVI-Anwärter, die in den nächsten drei Jahren ihre Zulassung beantragen werden. Des Weiteren ist die durchschnittliche Mitarbeiterzahl in den Büros in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Das, gepaart mit voranschreitender Digitalisierung und Technisierung, hat zu einer natürlichen Ausdünnung bei den ÖbVI-Büros geführt. Die flächendeckende Versorgung mit Liegenschaftsvermessungen war aber in der Vergangenheit nie in Gefahr und wird auch in Zukunft nicht in Gefahr sein – auch nicht im ländlichen Raum. Dies wurde uns auch mehrfach durch die Dienstaufsicht beim HVBG bestätigt.

Als letzter Punkt wurde der Fachkräftemangel genannt. Der Fachkräftemangel ist nicht spezifisch für die hessische Vermessungsbranche, sondern besteht generell. Seit 2012 engagieren sich die ÖbVIs verstärkt in der Arbeit gegen den Fachkräftemangel mit verstärkter Ausbildung und einem hohen Angebot an berufsbegleitenden Studiengängen. Der Erfolg gibt den ÖbVIs recht. Mittlerweile wird teilweise über Bedarf ausgebildet, und wir haben eine sogenannte positive Sogwirkung. Das erkennen wir an den zehn ÖbVI-Anwärtern, die in den nächsten drei Jahren ÖbVI werden wollen. Es besteht also überhaupt kein Grund für solch eine Untergangsstimmung.

Wir ÖbVIs begrüßen eine Öffnung des Gesetzes auch für Quereinsteiger. Aber es ist wichtig, dass die Quereinsteiger auf Herz und Nieren getestet werden. Daher fordern wir ÖbVIs eine obligatorische Staatsprüfung als normiertes Verfahren, eine Praxiszeit bei Quereinsteigern im Minimum – wie es auch meine Vorrednerin schon gesagt hat – von fünf Jahren, sodass eine Ausbildungszeit von acht Jahren – unabhängig vom Ausbildungsweg – zu absolvieren ist, und dass die Praxiszeit – ganz wichtig – nach der Laufbahnbefähigung zu erfolgen hat.

Herr **Friehl**: Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Dr. Naas, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Erörterung der Stellungnahme des DVW Hessen e.V. zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Ich werde mich im Weiteren mit dem Artikel 1, Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure – kurz ÖbVI-Gesetz –, befassen.

Zunächst zu dem Berufsverein, den ich hier repräsentiere. Zweck des DVW Hessen e. V. ist es, Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement in Praxis, Wissenschaft und Forschung zu fördern und in der Öffentlichkeit darzustellen. Der Verein umfasst Mitglieder aus allen Bereichen des behördlichen und privaten Vermessungswesens. Bereits in unserer Stellungnahme zum Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 25. April 2021 hat der DVW Hessen die Notwendigkeit der Rechtsvorschrift bestätigt. Mit der Stellungnahme vom 12. November letzten Jahres zum Referentenentwurf des ÖbVI-Gesetzes wurde die verfolgte Liberalisierung unsererseits begrüßt und darauf hingewiesen, dass die „hohen Anforderungen an die Berufsausübung“ weiterhin gewahrt bleiben müssen.

Ich nehme in der heutigen Anhörung zu einzelnen Änderungen zu dem Referentenentwurf Bezug und gehe auf bisherige Positionen vertieft ein. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht den Zugang

zum Beruf über mehrere Wege vor. Das haben wir jetzt schon oft gehört. Die etablierten Zugangswege, die zwingend eine Laufbahnbefähigung für den höheren bzw. gehobenen technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation erfordern, bleiben erhalten und bilden nach der Auffassung des DVW Hessen auch die Regel, den Status quo, ab. Die wieder aufgenommene Differenzierung der erforderlichen fachlichen Erfahrung zum Referentenentwurf wurde auch schon hinterfragt. Im Bereich der Liegenschaftsvermessung wird das seitens des DVW begrüßt.

In der Wahrnehmung des DVW Hessen herrscht in diesem Punkt – also zu den Zugangswegen – eine gewisse Verunsicherung unter den Geodätinnen und Geodäten, Vermesserinnen und Vermessern, weil es in der Vergangenheit bereits in anderen Ländern zu entsprechenden Fehlentwicklungen gekommen war. Es wäre daher sehr begrüßenswert, wenn seitens der politischen Entscheiderinnen und Entscheider eine klar positive Positionierung zu den Kernqualifikationen für die Ausführung der hoheitlichen Vermessungen bei der Liegenschaftsvermessung ausgesprochen würde. Wie bereits erwähnt, ist ein hohes Maß an fachlicher Eignung für die Berufsausübung der ÖbVIs zwingend erforderlich, das mit der Laufbahnbefähigung umfassend gebildet wird.

Nun beinhaltet der Gesetzentwurf noch einen „weiteren Zugangsweg“, der sich über § 3 Abs. 2 ergibt. Nicht immer verläuft der Weg zu einer beruflichen Qualifikation geradlinig. In der heutigen Zeit gibt es vielfältige Lebensentwürfe, was sich unter anderem mit der fortschreitenden Globalisierung sowie dem zunehmenden Einfluss der Europäischen Union manifestiert. In der Anwendung und Umsetzung dieses Zugangsweges liegen neben Chancen natürlich auch Risiken. Die zur Anwendung vorgesehenen beamtenrechtlichen Regelungen sind allerdings schon seit Jahren geübte Praxis im öffentlichen Dienst. Der DVW Hessen hat daher großes Vertrauen in die fachliche Kompetenz der handelnden Verwaltungen, dass sie diese unbestrittene Herausforderung bewältigen werden. Der Gesetzentwurf kann hier nach Auffassung des DVW Hessen nicht die durchaus wünschenswerte Klarheit vermitteln. Die zu erwartenden vielfältigen Lebensentwürfe erfordern flexible und angepasste Handlungsoptionen, um diesen angemessen zu begegnen. Daher an dieser Stelle noch einmal der Hinweis auf eine empfohlene Positionierung des Gesetzgebers, dass die etablierten Standards zur Berufsankennung – also die Ausbildungswege 1 und 2 – hier das Maß für die Scheidungsabwägung bilden.

Bereits im Referentenentwurf war die Möglichkeit zur Einrichtung von Zweigstellen etabliert. Jetzt wird das konkretisiert auf genau eine Zweigstelle. Dies erscheint mit Blick auf das verfolgte Ziel einer flächendeckenden Versorgung auch zweckmäßig. Zudem bietet sie die Chance, bereits etablierte Standorte bei Berufsaufgabe eines ÖbVI durch noch am Markt tätige Kolleginnen und Kollegen zu erhalten bei damit einhergehender weiterer beruflicher Perspektive der dort tätigen Beschäftigten. Um das Ziel der flächendeckenden Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, wird angeregt, am Standort der Zweigstelle angemessene Zeiten und Bedingungen für Beratung abzusichern.

Abschließend erlauben Sie mir noch den Hinweis darauf, dass das Gesetz es nicht vermag, die Attraktivität des Berufes im Allgemeinen zu steigern. Hier sieht der DVW Hessen jedoch ein Kernproblem im Wettbewerb mit anderen Berufssparten. Die Berufsausübung muss attraktiver werden, um die erforderlichen Leistungen dauerhaft gewährleisten zu können. Der bereits um sich greifende Fachkräftemangel stellt perspektivisch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure wie auch die Vermessungsverwaltung vor große Herausforderungen, damit das rechtsstaatliche Aufgabenspektrum dauerhaft aufrechterhalten werden kann. Der DVW Hessen würde es daher insbesondere begrüßen, wenn seitens der Politik Maßnahmen zur Stärkung der MINT-Berufe gefördert werden und die Bedeutung der Ausübung der Tätigkeiten für die Durchführung bzw. Beschleunigung von Planungsprozessen sowie deren Umsetzung und Überwachung bei der Ausführung und nicht zuletzt im Betrieb infrastruktureller Einrichtungen mehr Wertschätzung erfahren würden.

**Herr Mathes:** Ich bin Vorsitzender unseres Berufsverbandes. Wir haben einen Organisationsgrad von über 90 %, und wir haben auch einmal bei allen Kollegen nachgefragt, wie sie zu dem Gesetzentwurf stehen. Das Ergebnis war, dass alle Kollegen – zwei haben sich enthalten, drei habe ich nicht erreicht – den Gesetzentwurf mit seinen Konsequenzen als höchst kritisch ansehen. Sie haben mich gebeten, alles zu geben, um die Gefahr, die dem Berufsstand und damit auch dem Eigentumssicherungssystem des Landes Hessen droht, abzuwehren.

Was ist passiert in den letzten Jahrzehnten? Der freie Berufsstand ist in der operativen Tätigkeit gewachsen. Wir sind von circa 50 % der Tätigkeit auf heute 80 % angewachsen. Die operative Vermessung wird also durch den freien Beruf zu 80 % ausgeführt. Gleichzeitig ist die Anzahl der Büros tatsächlich gesunken – das hat eben der Kollege Buck schon gesagt – von 90 auf 60. Trotzdem haben wir das gestemmt. Wir haben in den Büros Reserven von circa 50 % Ingenieurvermessung. Es gibt also überhaupt keine Szenarien, dass wir die operativen Tätigkeiten im hoheitlichen Vermessungswesen nicht erbringen können, weil wir – wie gesagt – noch 50 % Ingenieurvermessung ausführen. Deshalb verstehen wir als Berufsträger überhaupt nicht die Panik, die hier gemacht wird, und lehnen insbesondere den dritten Weg, Menschen ohne Prüfung in den Beruf „hineinzuoferieren“, grundlegend ab. Das würde die Daseinsvorsorge, die Eigentumssicherung und die Serviceleistungen am Bürger gefährden.

Unser Justiziar wird jetzt weiter vortragen.

**Herr Dr. Körner:** Ich möchte eingangs auch noch einmal auf diese Ausgangssituation, die dem Gesetzentwurf zugrunde gelegt wird, eingehen. Es wird durch das Ministerium sozusagen eingeräumt, dass es Hunderte Vermessungsingenieure gibt, die die Zulassungsvoraussetzungen derzeit bereits erfüllen. Es gibt also Leute, die können, die wollen aber nicht. Jetzt sollen Leute hineingeholt werden, die wollen, die können aber nicht. Weil der Gesetzentwurf letztlich mit einer drastischen Absenkung der Zulassungsvoraussetzungen einhergeht – es werden die Eingangs-

voraussetzungen für ÖbVIs mit denen der hessischen Laufbahnverordnung gleichgesetzt –, halten wir das schon vom Grundsatz her für nicht glücklich. Ein ÖbVI ist nämlich von vornherein – anders als z. B. ein Mitarbeiter in einer Behörde – auf sich alleingestellt. Das heißt, er hat keinen Verwaltungsunterbau, auf den er zurückgreifen muss. Er muss alle wesentlichen Entscheidungen gleich treffen. Insoweit halten wir es auch nicht für glücklich, dass auf die gesamten Bestimmungen der hessischen Laufbahnverordnung Bezug genommen wird, hier nicht auf einen ausgewählten Katalog Bezug genommen wird, und das Ganze nicht hinreichend ausdifferenziert wird. So kommt man im Ergebnis dazu, dass derart weitgehende Möglichkeiten eines Quereinstiegs geschaffen werden, wie wir sie in keinem anderen Bundesland haben. Insofern fällt auch auf, dass durch den Verweis auf die hessische Laufbahnverordnung auf § 15 Abs. 6, der die Anforderungen an die Anerkennung eines Studiums regelt, gerade nicht in Bezug genommen wird.

Der Gesetzentwurf hat letztlich also ein Berufsbild vor Augen, dass ein altgedienter Mitarbeiter quasi in den Stand des ÖbVI gehoben werden soll, der dann nach Auffassung des Ministeriums die erforderliche Erfahrung zur Wahrnehmung des Amtes eines ÖbVI mitbringen muss. Ich glaube, wenn man das sieht, hat man aber schon das falsche Bild eines solchen Mitarbeiters vor Augen. Der ist nämlich in der Praxis nur für einen kleinen Aufgabenbereich zuständig, hat sein kleines Aufgabenfeld und damit gar nicht die weitreichende Erfahrung, die man braucht, um in die Verantwortung eines ÖbVI wachsen zu können.

Darüber hinaus wird hier viel mit der Berufsanerkenntnisrichtlinie argumentiert. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie haben wir seit 2005. Sie war seit 2007 umzusetzen. Es ist doch recht verwunderlich, dass jetzt, annähernd 20 Jahre später, damit argumentiert wird, um hier das Berufsrecht zu ändern. Wenn man das wirklich so sehen würde, hätte man das schon 2010 umsetzen müssen. Unabhängig davon ist die Berufsanerkenntnisrichtlinie nicht auf ÖbVIs anwendbar, weil der Stand der ÖbVIs mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt einhergeht.

Schließlich möchte ich noch darauf eingehen, dass sich Hessen durch die Abschaffung von § 2 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches ÖbVI-Gesetz auch für andere Bundesländer öffnet. Dadurch ist ein Verdrängungswettbewerb zu fürchten, einerseits eine Abwanderung und andererseits für die ÖbVIs, die dann diese Doppelzulassung haben, eine Dualität der Aufsichtsbehörden greift. Damit ist dort auch mit entsprechenden Kompetenzkonflikten zu rechnen.

Erlauben Sie mir bitte den abschließenden Hinweis, dass das Gesetz aus meiner juristischen Perspektive auch sehr kompliziert gemacht wird und durch die zahlreichen Verweisungsketten, die dann wieder Gegenausnahmen haben, für den Rechtsanwender kaum verständlich ist. Also das Ganze ist selbst für Juristen schwer verständlich und in der Praxis – so glaube ich – kaum handhabbar.

**Frau Dr. Hahne:** Vielen Dank, dass auch der Verband Freier Berufe zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen kann. Wir, der Verband Freier Berufe und damit auch ich, sprechen für die Gesamtheit der freien Berufe und somit natürlich auch für die Betroffenheit der freien Berufe durch diesen Gesetzentwurf. Wir sehen uns hier tatsächlich betroffen. Denn die Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurin, der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist trotz der öffentlichen Bestellung ein freier Beruf. Die öffentliche Bestellung ist ja nichts Fremdes bei den freien Berufen. Der Notar ist hier schon öfter genannt worden. Aber nehmen Sie allein den Rechtsanwalt oder den Steuerberater, die Organe der Rechtspflege, Organe der Steuerrechtspflege sind. Insofern ist uns dieser öffentlich-rechtliche Bezug nicht fremd. Trotzdem bleibt es ein freier Beruf. Insofern müssen sich die Zugangsregelungen an den Zugangsvoraussetzungen für freie Berufe orientieren und nicht an der Möglichkeit für Quereinsteiger aus dem öffentlichen Dienst. Das muss nicht ausgeschlossen werden, wenn die gleiche Qualifikation vorliegt. Das kann man ja mit einer Prüfung nachweisen. Dann ist das kein Hinderungsgrund. Die Grundlage muss aber das sein, was Zugangsvoraussetzungen für einen freien Beruf sind.

Der freie Beruf ist gekennzeichnet von einem Vertrauensverhältnis zwischen Kunde/Klient und dem Freiberufler. Der Kunde sucht sich auch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aus. Im Gegensatz zum zuständigen Amt gibt es hier eine Wahlfreiheit. Deshalb muss der Kunde/Klient darauf vertrauen können, dass derjenige, an den er sich wendet, auch die ausreichende Qualifikation hat, die bislang auf jeden Fall gegeben ist. Die sehen wir aber gefährdet durch insbesondere zwei Punkte: die Aufgabe der Prüfung nach der Laufbahnbefähigung und die Absenkung der Praxiserfahrung auf die Hälfte der bisherigen Zeit. Das reicht nach unserer Auffassung nicht aus, den notwendigen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist – das fehlt hier aus unserer Sicht – der Schutz des Freiberuflers selber, der für seine Tätigkeit haftet. Das gilt ja für jeden Freiberufler. Auch den muss man durch eine ausreichende Ausbildung schützen, indem er erst tätig sein darf – hier in einem ganz besonderen Bereich an der Schnittstelle zwischen Bürger und Staat –, wenn er dafür qualifiziert ausgebildet ist. Das sehen wir durch diesen Gesetzentwurf gefährdet.

**Vorsitzender:** Damit sind auch die Anzuhörenden des zweiten Blocks zu Wort gekommen. Oder – ich frage sicherheitshalber nach – habe ich jemanden übersehen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir jetzt zur Fragerunde der Abgeordneten. Gibt es Fragen? – Bitte, Frau Kollegin Barth, beginnen Sie.

Abg. **Elke Barth:** Ich möchte jetzt niemanden explizit ansprechen, weil ich glaube, der Tenor aller Stellungnahmen – ich nenne es einmal so – ist ein kompletter Verriss des Gesetzentwurfs. Das geht jetzt auch einmal an die Adresse des Ministers. Ich muss ganz ehrlich sagen, ich bin entsetzt. Ich habe gelesen – ohne jetzt schon politisch werden zu wollen –, dass der Referentenentwurf in dieser Form schon letztes Jahr in der Regierungsanhörung war und dort die Stellungnahmen auch schon entsprechend waren. Ich kann – ehrlich gesagt – nicht ganz nachvollziehen, dass es danach im Regierungsentwurf fast keine – ich glaube, bei den Zweigstellen gab es eine Änderung, dass jetzt nur noch eine Zweigstelle eröffnet werden darf anstelle mehrerer – Änderung gegeben hat. Das entsetzt mich etwas.

Ich habe drei Fragen. Ich habe zunächst eine Frage zu dem Thema, dass zu wenig Vermessungsingenieure da sind. Deswegen wird ja nun mit dem Gesetzentwurf gehandelt. Gibt es denn – Frage an die Praktiker – einen nennenswerten Rückstau? Wie viele Vermessungen liegen auf Halde? Wenn ich ein Büro beauftrage: Mit welcher Wartezeit muss ich rechnen? Ich sage einmal so: Wenn ich in bestimmten Bereichen einen Handwerker beauftrage, warte ich momentan drei bis vier Monate. Warte ich bei Ihnen jetzt ein Jahr, weil es so wenige von Ihnen gibt? Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage ist zu den Entwicklungen in anderen Bundesländern. Das Vermessungswesen liegt ja in der Kompetenz der Länder. Ich habe gelesen, dass es in der Vergangenheit schon verschiedene Initiativen zu Änderungen in anderen Bundesländern gegeben hat. Ich glaube, in einer Stellungnahme wurden Thüringen, Brandenburg, Berlin genannt, wo man auch ein bisschen „gespielt“ hat, Vorbereitungsdienst zusammendampfen, Prüfungsausschüsse. Könnte ich einmal etwas zu den Erfahrungen in anderen Bundesländern hören? Denn wir müssen ja hier keine In-sellösung schaffen.

Die dritte Frage betrifft die Ausbildungssituation. Im Gesetzentwurf steht, wir brauchen unbedingt mehr. Deswegen vereinfachen wir jetzt. Ich habe aber zur Kenntnis genommen – ich glaube, das war in der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Buck als Anlage dabei –, dass die Ausbildungssituation eigentlich gar nicht so schlecht ist. Bei Vermessungsingenieuren gibt es in den letzten zehn Jahren sogar ganz interessante Steigerungen bei den Ausbildungszahlen. Sehen Sie dadurch den Nachwuchs für Ihren Berufsstand gedeckt? Dies frage ich auch mit dem Blick darauf, dass es vielleicht durch Digitalisierung, elektronische Bauakte – das haben wir jetzt alles schon gehört – Vereinfachungen gibt. Oder welche Wege sehen Sie – abgesehen von den Vorschlägen im Gesetzentwurf –, wie man die Situation für Ihren Berufsstand verbessern könnte?

Das sind meine drei Fragen.

Abg. **Oliver Stirböck**: Ja, das sieht in der Tat ein bisschen nach Durchpeitschen eines untauglichen Entwurfs aus. Aber meine Frage bezieht sich ein Stück weit auf die Ländervergleiche. Sie, Herr Dr. Körner, haben angesprochen, dass es in keinem anderen Bundesland so weitgehende Möglichkeiten des Quereinstiegs gibt wie nach diesem Entwurf. Ich sage einmal: Vom Vorreiter ist der Schritt zum Geisterfahrer manchmal nicht sehr weit.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Deshalb meine Frage: Gibt es vielleicht auch tauglichere Möglichkeiten des Quereinstiegs? Vielleicht könnten Sie dazu etwas sagen.

Abg. **Heiko Kasseckert**: Ich will auch ein paar grundsätzliche Anmerkungen vorwegschicken und jetzt auch keine Person konkret ansprechen. Vielleicht können Sie die Berufenheit zur Beantwortung aus den Fragen selbst ableiten.

Dieser Gesetzentwurf liegt auf dem Tisch, weil wir Sorge haben, dass es den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bei einer weiteren Entwicklung, wie sie sich in den letzten zehn Jahren abgezeichnet hat, bald nicht mehr geben wird. Das allein ist der Grund. Rein an den Zahlen von ehemals über 90 auf heute 67 und in den nächsten zehn Jahren auf etwas über 50 gemessen, ist das zumindest ein Indiz, über das man nachdenken muss.

Ich habe in den schriftlichen Stellungnahmen gelesen, dass es bei einer Umsetzung dieses Gesetzentwurfs zu einer Existenzgefährdung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kommt. Ich habe heute auch erfahren, dass wir etwa zehn Personen haben, die in den nächsten Jahren ihre Zulassung erhalten. Wenn ich allein den Rückgang von über 90 auf etwas über 60 sehe und weiß, dass zehn neue hinzukommen könnten, dann ist für mich eigentlich noch lange nicht die Zahl erreicht, bei der ich von einer Existenzgefährdung reden kann. Das müssten wir vielleicht allein an dieser Zahl einfach einmal erläutern.

Der zweite Punkt ist das Thema Fachkräftemangel. Der ist ja hier auch schon weit diskutiert worden. Der Fachkräftemangel zwingt uns natürlich dazu, neue Wege zu überlegen oder zu überdenken, ob das, was wir über viele Jahre gemacht haben, heute noch Anwendung finden kann. Das nicht nur hier, sondern in allen anderen Berufen und Berufszweigen auch.

Was wir definitiv nicht wollen – das will ich an dieser Stelle deutlich machen –, ist eine Absenkung des Qualitätsniveaus. Vielfach wurde heute das Thema Katastervermessung angesprochen. Ich glaube, da passt überhaupt kein Blatt zwischen uns und diejenigen, die dies über Jahrzehnte aufgebaut haben. Dafür möchte ich auch herzlich danken. So präzise, wie es das in Deutschland gibt, gibt es an keiner anderen Stelle. Das darf auch nicht gefährdet werden, muss auch in Zukunft sichergestellt werden.

Ich kann allerdings noch nicht unmittelbar herleiten – das ist jetzt aber ganz persönlich gesagt –, dass man sagt, dass jemand, der in einem Katasteramt arbeitet, der auch schon Vermessungen gemacht und einen anderen Ausbildungsweg hat, grundsätzlich nicht geeignet ist, eine solche Aufgabe in ähnlicher Qualität zu erfüllen. Das kann ich aus den bisherigen Darstellungen und auch aus dem, was wir in der Vergangenheit gemeinsam miteinander besprochen haben, so noch nicht erkennen.

Ich kann allerdings erkennen, dass wir, wenn wir eine Änderung vornehmen – da bin ich bei Frau Dr. Hahne; ich glaube, Herr Buck hat es auch gesagt –, sicherstellen müssen, dass diejenigen, die eine Zulassung bekommen, dieses Qualitätsniveau, das wir haben und das wir auch künftig erwarten, erfüllen können. Das heißt, es führt aus unserer Sicht, aus meiner Sicht – das wäre dann zu diskutieren; die Landesverwaltung hat das ja im Gespräch mit uns auch schon angedeutet – eigentlich kein Weg an einer Staatsprüfung vorbei. Es muss eine Hürde eingezogen werden, aus der erkennbar ist, ob diejenige oder derjenige, die oder der bestellt werden soll, in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche – noch einmal gesagt, an denen soll nicht gerüttelt werden – zu erfüllen.

Das wäre – neben dem Thema Existenzgefährdung – noch einmal meine Frage in die Runde, ob wir diese Hürde so ausgestalten können, dass wir mit einer solchen Prüfung die Qualität auch zukünftig sicherstellen können.

**Vorsitzender:** Das war die Fragerunde. Jetzt kommen wir zu den Antworten. Wir gehen wieder in der Reihenfolge der Stellungnahmen vor. – Bitte, Herr Buck, Sie sind der Erste.

Herr **Buck:** Ein paar Punkte betrafen meine Stellungnahme. Es wurde argumentiert, dass wir einen starken Fachkräftemangel haben. Das geht ja auch immer durch die Presse und ist ohne Diskussion so. Jetzt haben wir unter uns ÖbVIs einfach einmal eine Umfrage gemacht, wie hoch denn der Bedarf wirklich ist. Kann man das greifen? Daraufhin haben wir – Stand Februar – festgestellt, unter uns 67 ÖbVIs – jetzt spreche ich nicht von Nachfolgern, sondern ich spreche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – brauchen wir 13 Vermessungsingenieure, 21 Vermessungstechniker und 16 Azubis. Das war Anfang des Jahres. Wir sind ein relativ großer Ausbildungsbetrieb und suchen nach wie vor, sind aber guter Dinge, dass wir die Azubis bis August noch finden werden.

Dem steht gegenüber – das ist ganz wichtig –, dass acht Vermessungsingenieure in der Ausbildung sind, die bei ÖbVIs als berufsbegleitende Vermessungsingenieure angestellt sind. Das heißt, die bekommen eine monatliche Apanage, müssen dann während der Praxiszeit etc. bei uns arbeiten und sich nach dem Studium verpflichten. Also 13 Vermessungsingenieure werden gesucht und acht werden allein bei den hessischen ÖbVIs ausgebildet. Dazu kommen die Universitäten und Hochschulen, die wir hier im Umkreis haben. Deshalb ist das gar nicht so besorgniserregend.

Das Nächste ist: Wir suchen 21 Vermessungstechniker, aber bei allen ÖbVIs zusammen gibt es 52 Vermessungstechniker in der Ausbildung. Das heißt, in den nächsten Jahren wird dort der Bedarf weiter und weiter zurückgehen. Wir bilden – wenn man die Zahlen so gegeneinander aufrechnet – eigentlich schon über Bedarf aus.

Es ist so, dass wir 2012 festgestellt haben, dass es einen Fachkräftemangel gibt, dass dort letztlich Hand angelegt werden muss. Das haben wir auch getan. Wenn man die Zahlen vom Bundesinstitut für Berufsbildung nimmt, sieht man, dass wir – auf Hessen bezogen – seit 2012 die Ausbildungszahlen um 100 % erhöht haben, d. h., jedes Jahr um 10 %. Man kann also nicht sagen, dass sich die ÖbVIs da nicht engagieren. Von daher ist die Begründung des Gesetzes eigentlich gar nicht so einleuchtend. Da werden drei Faktoren genommen, die werden singulär betrachtet, und letztlich wird extrapoliert, dass wir in 20 Jahren alle tot sind. Ich habe das nicht vor. Ich glaube, auch ganz viele ÖbVIs haben das nicht vor. Wir sorgen dafür, dass wir unseren Nachwuchs auch bekommen.

Wir haben auch einmal eine Karte zusammengestellt – die habe ich jetzt nicht dabei, aber die kann ich gern nachreichen –, bei der einfach einmal bei den gesamten ÖbVI-Büros geguckt

wurde, wo jetzt ein Knackpunkt ist, wo irgendwo ein weißer Fleck entstehen könnte. Danach ist es so, dass bei den meisten ÖbVIs schon für Regelungen zur Nachfolge gesorgt worden ist. Ganz ehrlich gesagt: Wenn jemand mit 64 Jahren feststellt, dass das Leben endlich ist, und dann erst anfängt, im „Wiesbadener Tagblatt“ jemanden zu suchen, dann wird das ein bisschen schwierig. Ich glaube, das erklärt sich von selbst.

Deshalb ist das alles gar nicht so dramatisch, wie es im Gesetzestext dargestellt worden ist. Aber wichtig ist auch, dass mit diesem Quereinstieg. Es ist ja nicht so, dass wir uns dem verwehren, und es ist auch nicht so, dass wir sagen, oh nein, es ist alles Gold, was glänzt, und wir machen das alles goldrichtig. Man kann da in gewissen Punkten Anpassungen machen. Das ist richtig. Aber die Axt so anzulegen, wie das jetzt mit dem Gesetzentwurf geschieht, ist das nicht richtig und entbehrt jeglicher Grundlage.

Herr **Friehl**: Das waren eine ganze Menge Fragen. Ich möchte auch zunächst auf die erste Frage eingehen, ob Vermessungen auf Halde liegen. Ja, es liegen Vermessungen auf Halde. Das ist nicht unbedingt dramatisch. Aber es sind schon beträchtliche Zahlen, die auch in der Verwaltung an Gebäudeeinmessungen aufgelaufen sind. Jedoch die Prognose an der Stelle oder die Vermutung, die in dem Gesetzentwurf geäußert wird, was die Altersstaffelung betrifft, kann man auch in der Verwaltung erkennen. Wir haben natürlich geburtenstarke Jahrgänge, die jetzt in Ruhestand gehen, und das führt zu Engpässen.

Der DVW ist schon sehr lange dabei – auch mit den hier am Tisch sitzenden Berufsverbänden –, ganz intensiv für den Nachwuchs Werbung zu machen. Da greifen – das haben Kollegen bereits ausgeführt – auch schon einige Maßnahmen, aber über die gesamte Berufsbreite gesehen – ich hatte vorhin ausgeführt, der DVW vertritt das gesamte Spektrum von Ausbildung, Studium bis hin zum Referendariat und auch die Wissenschaft – haben wir nach unserer Einschätzung sicherlich viel zu wenige Kolleginnen und Kollegen am Start, um die großen Herausforderungen, die im Vermessungsbereich anstehen, zu bewältigen.

Das Stichwort ist hier gefallen: Digitalisierung. Für Digitalisierung ist die Geodäsie an vielen Stellen ein Kernelement. Sie alle nutzen Geodaten. Ob Sie es wissen oder nicht, sei einmal dahingestellt. Ganz viele Geodaten müssen zukünftig geschaffen werden, um die digitale Arbeitswelt zu unterstützen. Sie benutzen Navigationssysteme, Sie greifen auf KIS zurück, um politische Entscheidungen zu treffen. Ich hatte vorhin in meiner Stellungnahme schon ausgeführt, um entsprechende Entscheidungsprozesse zu beschleunigen, sind Sie massiv auf solche Daten angewiesen. Dazu braucht man wirklich reichlich Vermesser. Der ÖbVI ist hier ein wesentliches Element. Aber wenn man das auf die gesamte Breite sieht, brauchen wir hier sehr viele Berufskolleginnen und -kollegen.

Zu den Erfahrungen aus anderen Bundesländern: Nach meinem Kenntnisstand – ich habe das abgefragt; es gibt 13 Landesvereine im DVW – gibt es auch in anderen Bundesländern ähnliche Gesetzesinitiativen bzw. gesetzliche Umsetzungen, über den etablierten ersten und zweiten Zu-

gangsweg hinaus weitere Zugangswege zu ermöglichen. Leider konnten keine großen Erfahrungswerte zurückgemeldet werden. Es ist wohl tatsächlich so, dass hier ganz geringe Zahlen dazu anstehen, dass Personen über diesen Weg die Qualifikation zum ÖbVI ergreifen.

Die Ausbildungssituation wurde angesprochen. Klar, es wird viel ausgebildet. Aber vielleicht noch ein Hinweis dazu. Wir überreichen jedes Jahr bei den Geomatikern und Vermessungstechnikern Preise. Wenn man sich mit den jungen Kolleginnen und Kollegen unterhält, stellt man fest, dass sich ganz viele nach dem Studium weiterqualifizieren. Also man kann nicht sagen, dass die, die da fertig werden, dann auch alle in dem Beruf tätig werden, sondern sie gehen mitunter weiter den Weg in eine höhere Qualifikation. Das ist super, aber das bedeutet, dass wir an der Stelle insgesamt einen großen Bedarf haben.

Vorreitersituation, ja. Wir haben gesagt, wir begrüßen die Liberalisierung in der Hoffnung, dass hier neue Wege gefunden werden, um die Basis der ÖbVIs zu vergrößern. Das muss man halt ausprobieren. Ich hatte es vorhin ausgeführt.

Ich freue mich über das klare Statement, dass die Qualifikation so erhalten bleiben soll. Das sieht auch der DVW so. Es ist nicht zielführend, das Qualifikationsniveau zu senken. So haben wir es seitens des DVW auch nicht gelesen. Natürlich sind die Berufserfahrungszeiten etwas reduziert, und natürlich ist es sehr schwierig – das hatte ich vorhin ebenfalls ausgeführt –, diesen dritten Zugangsweg richtig zu greifen. Aber mein Statement vorhin war: Ich vertraue da der Umsetzung durch die Verwaltung. Das gilt vor allem dann – deswegen vorhin mein Wunsch, mein Appell an die Regierung –, wenn sich die Landesregierung dahinterstellt. Das habe ich an einer Stelle gehört. Deshalb vielen Dank dafür.

Ja, die Nachwuchsproblematik – wie gesagt – ist ein großes Thema. Ganz am Schluss meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich ausgeführt, dass wir als DVW nicht nur für den Bereich des Eigentumssicherungssystems die ÖbVIs insbesondere unterstützen, sondern vor allem auch im Planungsbereich. Wenn ich vor Augen habe, was demnächst alles an Ingenieurbauwerken einer Überarbeitung bedarf, dann ist da der erste Baustein in aller Regel einer, den die Vermesser, die Geodäten legen. Da brauchen wir tatsächlich mehr Leute. Auch da bringen sich die ÖbVIs mit ihren Ingenieurleistungen ein. Aber das ist jetzt nicht Thema dieses Gesetzentwurfs.

Herr **Mathes**: Ich möchte zuerst auf die Fragen von Frau Barth eingehen. Sie haben gefragt, wie es denn mit Vermessungsleistungen aussieht, die zu erbringen sind, wie die Wartezeiten sind. Wir haben von der Dienstaufsichtsbehörde, vom Landesamt, keinerlei Beschwerden, dass Vermessungsleistungen durch die Vermessungsstellen nicht zeitnah erbracht werden. Das bedeutet, in den Corona-Jahren – das möchte ich hier auch noch einmal betonen – haben die Messtrupps die Wirtschaft in diesem Land am Laufen gehalten. Das waren unsere Messtrupps, das waren die Freiberufler, die da Gas gegeben haben. Aus eigener Betrachtung und auch von Nachbarbüros wissen wir, dass es selten ist, dass wir nach Anruf später als innerhalb einer Woche einen Messtrupp auf der Baustelle haben.

Jetzt ist es so, dass in dem Gesetzentwurf oder auch in den Diskussionen auf den Bereich Gebäudeeinmessungen hingewiesen wird. Die Gebäudeeinmessungen sind ein nachgelagerter Bereich. Wenn Gebäude errichtet worden sind, unterliegen sie einer Gebäudeeinmessungspflicht zur Vervollständigung der amtlichen Liegenschaftskarte. Das sind sehr wichtige Dienstleistungen. Es wird darauf verwiesen, dass es einen Rückstand von 6.000 Gebäudeeinmessungen im Bundesland Hessen gibt. Ich möchte das hier einmal offensiv ansprechen und auch die Zahlen in Relation setzen. Wir haben in Hessen einen Gebäudebestand von 3,1 Millionen Gebäuden, die im amtlichen Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Wir haben 6.000 Gebäude, die im Gebäudeeinmessungsregister überfällig sind. Ich erkläre kurz den Zusammenhang.

Nach einer Gebäudeabsteckung – das ist die technische Übertragung der Baugenehmigungen in die Örtlichkeit – wird in dem wunderbar digitalen Format abgelegt, dass es für dieses Gebäude eine Beauftragung beim Amt für Bodenmanagement oder bei einem ÖbVI-Kollegen gibt. Nach zwei Jahren erscheint diese Vormerkung in der Liste mit dem Hinweis, dass sie überfällig ist. Wir haben die Sache geprüft. Es ist so, dass 5 % Registrierungen oder Vormerkungen in der Datei nicht gelöscht wurden. Die ist also um diesen Prozentsatz fehlerbehaftet. Der zweite Teil, der in diese Liste hineinfällt, ist, dass die Einmessung vorgenommen wurde. Das wird auch registriert. Dann gibt es ein halbes Jahr Zeit bis zum Einreichen. Das ist aber ein ganz kleiner Teil. Beim Gros dieser Gebäude – wie gesagt, 3,1 Millionen Gebäude insgesamt; Hochkonjunkturphase, alle Büros haben voll zu tun – werden die operativen Arbeiten – Teilungen, Gebäudeabsteckungen – voll erbracht. Für Gebäudeeinmessungen müssen uns die Bürger Bescheid sagen, dass das Gebäude einmessungsfähig ist. Wir fragen natürlich nach. Die Ämter für Bodenmanagement und auch die ÖbVIs fragen bei den Kunden nach. Das Problem ist jetzt ein gebührentechnisches.

Die Gebäudeeinmessung beinhaltet auch die Garage und den Carport. Rechtlich ist das eindeutig geregelt. Wenn das Hauptgebäude steht, ist es einmessungspflichtig und auch nach Gebührenordnung abzurechnen – Größenordnung 1.000 €. Wenn die Garage mit eingemessen wird, ist die in der Gebühr, in den 1.000 € Kosten, enthalten. Wird die Garage oder der Doppelcarport – ab 18 qm sind sie einmessungspflichtig – nachträglich als separates Objekt eingemessen, entstehen noch einmal Kosten in Höhe von 500 €. Sie können sich jetzt vorstellen, welche Freude es für uns Freiberufler und auch für die Kollegen in den Ämtern für Bodenmanagement ist, den Bürgern zu erklären, dass die Einmessungspflicht besteht, dass wir das jetzt mit Zwang durchziehen werden und dass sie in einem halben Jahr für die Garage oder den Carport noch einmal eine Rechnung über 500 € bekommen. Es gibt dort bei der Umsetzung also tatsächlich ein Thema. Man müsste auf Verwaltungsebene diskutieren, wie man das in den Griff bekommt. Aber die Aussage, dass wir unseren Leistungen nicht nachkommen und Vermessungsleistungen auf Halde liegen, dass wir unsere Pflicht den Bürgern und dem Land Hessen gegenüber nicht erbringen, ist glatt falsch. Im Vergleich zu anderen Bereichen haben wir noch den Effekt, dass man in vielen anderen Bereichen wahrscheinlich länger als eine Woche warten wird, bis man eine Dienstleistung bekommt. – Das zum Rückstau.

Zu der Frage, wie sieht es denn in anderen Bundesländern aus, möchte ich Folgendes sagen. Zu dieser Anhörung war Herr Schönitz geladen, das ist der AdV-Vorsitzende, sozusagen der Bundesratspräsident der Vermesser; das ist der oberste Vermesser der öffentlichen Verwaltung. Herr

Schönitz hat gestern Nachmittag geschrieben – hier geht es jetzt um die Auswirkungen in den Nachbarbundesländern –:

Da ich in meiner Funktion als aktueller Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) vom BDVI angesprochen und daraufhin auf die Liste der Anzuhörenden gesetzt worden bin, war es mir selbst ein Anliegen, hier zum Gesetzentwurf aus neutraler, aber bundesweiter Sicht auch die Fachkräftesituation im amtlichen Vermessungswesen beizutragen.

Dann kommt es:

Dabei galt es zu berücksichtigen, dass meine Position bzw. Stellungnahmen den – so meine Wahrnehmung – aktuell gegensätzlichen Positionen der verschiedenen Aufgabenträger in Hessen in vermittelnder Weise gerecht werden sollte. Dies war mir leider nicht möglich.

Er hat hier also an die Landtagsverwaltung, an Frau Eisert, geschrieben, dass er nicht kommt.

Zum Thema, wie es in anderen Bundesländern aussieht, schreibt er:

Als nicht offizielle Stellungnahme möchte ich aber auf Folgendes hinweisen:

... In der Vergangenheit gab es verschiedene Initiativen und Verfahren (u. a. in Brandenburg, Berlin und Thüringen), welche auf eine Einstellung des Vorbereitungsdienstes oder eigener Prüfungsausschüsse beruhten. Nach kurzer Zeit wurden diese jeweils rückgängig gemacht. Diese Beispiele zeigen, dass die bewährte Ausbildung im höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst/Laufbahngruppe 2.2 sich nachweislich bewährt hat. Bisherige Versuche, andere Wege einzuschlagen, waren nicht oder nur bedingt erfolgreich. Aufgrund der erforderlichen Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Liegenschaftskataster ist dies auch für die Zulassung zum ÖbVI vorzusehen.

Das schreibt der „Bundesratspräsident“ zum Thema der Auswirkungen in Thüringen oder in anderen Bundesländern.

Als letzten Punkt schreibt er:

Sofern die Gleichwertigkeit der Ausbildung hervorgehoben wird, liegt es meines Erachtens auf der Hand, hier auch eine Prüfung beim OPA ...

– das ist das große Staatsexamen beim Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst –

... oder in vergleichbarer Weise vorzusehen.

Das ist also die Meldung aus anderen Ländern.

Dann hat Frau Barth das Thema Ausbildung angesprochen. Ja, wir haben die Ausbildungszahlen mit einer Kraftanstrengung verdoppelt. Ja, der freie Beruf reagiert. Ja, der freie Beruf hat verstärkt duale Studenten. Ja, der freie Beruf kümmert sich um seine Aufgaben.

Zu den Fragen von Herrn Kasseckert noch einmal folgender Hinweis: Ja, wir sind geschrumpft von 90 auf 60 Berufsträger, aber wir haben gleichzeitig in der Hochkonjunkturphase den Anteil der hoheitlichen Vermessungen von 50 % auf 80 % hochgezogen. Dazu ist der freie Beruf in der Lage. Das kann man nicht an den Köpfen festmachen, wie viele Häuptlinge es gibt, sondern die Frage ist, wie schlagkräftig ist die Truppe und wie werden die neuen digitalen Möglichkeiten genutzt.

Dann geht es eigentlich um die Zukunft. Es geht nämlich um die Wertschätzung. Das wurde eben von Herrn Friehl ebenfalls erwähnt. Wertschätzung bedeutet, dass die Arbeit wertgeschätzt wird, und zwar sowohl in Form der Anerkennung als auch in Form der Bezahlung. Die jetzige Verwaltungskostenordnung hat im Bereich der Ämter für Bodenmanagement eine Kostendeckung von 50 %. Nach dieser Gebührenordnung – jede Vermessung wird durch den Steuerzahler mit 50 % subventioniert – arbeiten wir mit unseren Leuten und müssen noch unsere Investitionen decken. Aber auch wir müssen unseren Leuten anerkennende Gehälter bezahlen. Ja, wir können für die nicht nur klatschen, sondern wir müssen sie auch nachhaltig bezahlen.

Das ist auch ein Problem im Bereich Ausbildung. Wenn wir ausbilden, erkennen die Leistungsträger sehr schnell, dass in verwandten Branchen wie dem Bauingenieurwesen deutlich besser bezahlt wird. Das bedeutet, wenn das Land Hessen dem öffentlichen Vermessungswesen helfen will, müsste es eine auskömmliche Gebührenordnung beschließen, die nicht, wie es im Moment bei uns geschieht, durch Ingenieurvermessung quersubventioniert wird. Das ist ein Kernpunkt. Wir brauchen Wertschätzung, und zwar auch finanziell.

Dazu nur noch einmal einen ganz kleinen Hinweis. In den Corona-Zeiten hatten die Landesbeamten – egal, ob sie im Homeoffice waren oder nicht – eine Priorisierung bei der Impfung. Die Ingenieure und Techniker der ÖbVIs wurden vom Ministerium schlicht vergessen. Das ist keine Wertschätzung.

Herr **Dr. Körner**: Ich spreche hier ja zu Ihnen als Justiziar des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Als solcher habe ich sozusagen auch das Bundeseinheitliche ein bisschen auf meinem Schreibtisch. Ich bekomme in meiner Beratungspraxis täglich mit, was in den anderen Bundesländern los ist. Wenn Sie nach der Erfahrung mit anderen Wegen in anderen Bundesländern fragen, dann kann ich Ihnen nur vom Hörensagen berichten. Ich kann Ihnen keine statistischen Zahlen vorlegen. Aber – so ist mein Eindruck – wenn denn dort ein solcher, dritter Weg besteht – das möchte ich noch einmal betonen und Herrn Friehl widersprechen – – Wir haben diesen Weg und diese Zulassungsoption, wie wir sie derzeit in Hessen haben, in der Form in anderen Bundesländern nicht, jedenfalls nicht in dieser Qualität und nicht in diesem Umfang. Es ist also schlicht falsch, wenn behauptet wird, sie sei in sieben anderen Bundesländern so vorhanden. Das stimmt nicht. Es gibt Einzelfälle – ganz wenige Einzelfälle –, wo solch ein Weg einmal beschritten wird. Das ist die absolute Ausnahme. Das heißt, um dieses Kernproblem, das wir hier haben, zu lösen, ist dieser Gesetzentwurf schlicht ungeeignet.

Vielleicht noch eine Sache sozusagen als Anmerkung aus der Beratungspraxis: Diese Fälle, wenn jemand diesen Weg beschreitet, sind bekannt. Das sind derartige Einzelfälle, dass diese Person bekannt ist. Sie schaffen dadurch einen ÖbVI zweiter Klasse. Das wird in den anderen Bundesländern als ein ÖbVI zweiter Klasse angesehen. Das kann doch nicht wirklich gewollt sein. Also, wenn die Frage ist, was man sich ansehen kann, dann können Sie sich die anderen Bundesländer ansehen, in denen es eine Prüfung gibt, und sich an diesen Gesetzen orientieren.

Dann noch einmal ganz kurz zum Thema der Zweigstellen. Auch dort gibt es taugliche Vorschläge, und zwar z. B. in Schleswig-Holstein mit einer Experimentierklausel – die sehen wir als deutlich tauglicher an als das, was hier derzeit vorliegt –, wo eine Bedarfsprüfung gemacht wird, ob tatsächlich durch ein wegfallendes Büro ein Problem entsteht, den ländlichen Raum abzudecken. Ich würde empfehlen, sich diese Lösung einmal anzusehen.

**Vorsitzender:** Gibt es weitere Nachfragen? – Frau Kollegin Barth, bitte sehr.

Abg. **Elke Barth:** Noch einmal die Frage zum Thema Rückstau, abgesehen von dieser Geschichte, dass die Garage oder Carport noch einmal Extrakosten auslöst. Ich habe Sie aber schon richtig verstanden, dass ich dann, wenn ich anrufe und eine Vermessung brauche, in einer Woche einen Termin bekomme? Also so schlimm kann es demnach für mich gar nicht sein.

Dann zum Stichwort Gebührenordnung: Wie ist die denn in den letzten Jahren erhöht worden? Oder ist sie überhaupt erhöht worden? Ich meine, wir haben ja jetzt ordentliche Tarifsteigerungen in anderen Branchen. Wie sieht es denn bei Ihnen aus? Von Ihren Einnahmequellen hängen ja auch im Wesentlichen die Gehaltssteigerungen ab. Wie hat sich die Gebührenordnung in den letzten drei, vier, fünf Jahren – oder wie auch immer – entwickelt?

Herr **Mathes:** Wir haben die letzte Anpassung der Gebührenordnung im Februar 2020 gehabt. Im Moment haben wir die Verwaltungskostenordnung in Anpassung. Der erste Aufschlag vom Ministerium lag im Mittel bei 3,9 %. Das Ministerium schreibt selber, 7 % bei den Grenzfeststellungen und Grundstücksteilungen und 3 % bei den Gebäudeeinmessungen. Wir haben das noch einmal statistisch ausgewertet. Also das erste Angebot lag bei 3,9 % für den Zeitraum 2020. Jetzt gäbe es die neue Gebührenordnung. Da sind wir wieder beim Thema Wertschätzung.

Wenn man weiß – die Zahlen kann ich hier auch herumreichen –, dass die Kostendeckung bei den Ämtern für Bodenmanagement bei 50 % liegt, dann ist das eine Ohrfeige nicht für die paar ÖbVIs, sondern für die Mitarbeiter. Wir haben im Moment schon die Situation, dass wir statistisch 15 % schlechter bezahlen als der öffentliche Dienst. Wir kommen mit den Gehältern nicht aus dem Quark, weil wir überhaupt keine Chance haben, Gewinne zu erzielen. Jetzt wurde uns mündlich mitgeteilt, dass die 3,9 % doch noch einmal erhöht werden.

**Vorsitzender:** Das war eine direkte Frage. Frage beantwortet, Frau Kollegin Barth?

(Abg. Elke Barth: Ja, wenn auch nicht zufriedenstellend!)

– Das haben wir auch im Protokoll.

Jetzt ist der Kollege Kasseckert an der Reihe.

Abg. **Heiko Kasseckert:** Ich habe eine Frage, die ich aus den Ausführungen von Herrn Dr. Kraushaar aufgenommen habe. Sie richtet sich an den Vertreter des Ministeriums. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Kraushaar, war Ihre Annahme, mit der Öffnung in dem Gesetz ist es Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren aus anderen Bundesländern möglich, in Hessen tätig zu werden, aber den hessischen Vermessungsingenieuren ist das in anderen Bundesländern nur möglich, wenn die sich ebenfalls öffnen. Das ist natürlich etwas, was wir nicht wollen. Wenn schon, dann müssen alle das Gleiche machen und alle gleichwertige Chancen haben. Aber wir wollen nicht Hessen für andere öffnen und es den Hessen verwehren, in anderen Bundesländern tätig zu werden. Dazu würde ich gern einmal eine Aussage seitens des Ministeriums hören.

Herr **Dr. Kraushaar:** Ja, das war das Verständnis, das ich aus dem Gesetzestext gewonnen hatte, dass das eben so sein soll, dass auswärtige Vermessungsingenieure, also Vermessungsingenieure aus anderen Bundesländern, in Hessen tätig werden dürfen. Über diese Liberalisierungsbestrebungen – das hatte ich vorher auch in Richtung von Herrn Stirböck gesagt – kann man nachdenken. Aber wenn man das so einseitig macht, ist das jedenfalls für diejenigen, die in grenznahen Bereichen ihre Büros haben, ein Anreiz, darüber nachzudenken, ob sie ihr Büro nicht lieber verlegen und dann von auswärts ihr hessisches Geschäft weiterbetreiben, aber in den angrenzenden Bundesländern auch tätig werden. Versetzen Sie sich in die Lage eines Vermessungsingenieurs! Ich habe ja gesagt, bei den Prüfsachverständigen haben wir genau diesen Prozess gesehen. Die sitzen jetzt alle in Aschaffenburg. Die waren vorher im Rhein-Main-Gebiet. Deswegen wäre doch wirklich darauf zu dringen, dass man im Gleichschritt vorgeht, damit es nicht solche unterschiedlichen Standards gibt, die solche Migrationsanreize – so kann man es ja nennen – im Binnenverhältnis der Länder in der Bundesrepublik auslösen. Damit ist keinem gedient.

Abg. **Heiko Kasseckert:** So ist es bei mir angekommen, aber die Regelung, die wir vorsehen, ist eigentlich genau so, wie sie sein sollte. Aber ich höre aus dem, was Sie aus dem Text lesen, dass Sie befürchten, dass eben nur einseitig der auswärtige Vermessungsingenieur nach Hessen kommen kann.

Dazu möchte ich vom Ministerium gern einmal eine Stellungnahme haben. Ist das richtig, oder habe ich es falsch verstanden oder Herr Kraushaar? Das ist eine reine Verständnisfrage.

**Vorsitzender:** Die Abteilungsleiterin antwortet.

MinDirigin **Ruth:** Ich bin Abteilungsleiterin Energie, Geo- und Planungsinformationen im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Wir sagen, die Regelung kann natürlich nur ihre volle Wirkung entfalten, wenn wir auch entsprechende Beschränkungen im jeweiligen Landesrecht der anderen Bundesländer aufgehoben haben. Das heißt, die ÖbVIs der benachbarten Bundesländer können erst dann eine zusätzliche Zulassung in Hessen erhalten, wenn auch die hessischen ÖbVIs im Nachbarbundesland tätig werden können. Mit anderen Worten: Da besteht Gegenseitigkeit.

(Abg. Heiko Kasseckert: Wo steht das?)

**Vorsitzender:** Das machen wir nicht bilateral, Herr Kasseckert. Die Abteilungsleiterin trägt vor, und dann kann es ja Nachfragen geben. Das ist keine allgemeine Diskussion, sondern ist eine Anhörung mit Fragen der Abgeordneten.

Frau Ruth, sind Sie fertig?

MinDirigin **Ruth:** Vielleicht noch eine Erweiterung, warum wir das machen. In Osthessen und in Nordhessen usw. müssen ja auch die ländlichen Regionen bedient werden. Das soll durch diese entsprechenden übergreifenden Regelungen gesichert werden.

Was wir natürlich auch haben, ist, die ÖbVIs, die in Hessen zugelassen werden sollen, müssen auch einen Geschäftssitz in Hessen unterhalten. Sie unterliegen von daher natürlich auch der uneingeschränkten hessischen Aufsicht. Damit ist auch eine Kollision von aufsichtsrechtlichen Kompetenzen nicht gegeben. Aber wichtig ist eben die Gegenseitigkeit.

Vielleicht kann das der Fachreferent, Herr Böttcher, noch kurz ergänzen, bevor irgendwelche Missverständnisse auftreten.

MinR **Böttcher:** Mein Name ist Markus Böttcher. Ich bin der zuständige Referent für das Berufsrecht der ÖbVIs in Hessen. Ich kann dazu sagen, die Sorgen, die hier geäußert worden sind, teile ich nicht. Die sind auch unbegründet. Der Hintergrund ist, in allen Bundesländern, in denen ÖbVIs überhaupt zugelassen werden – das sind 15 Bundesländer; Bayern ist die Ausnahme –, gibt es das Verbot der Doppelzulassung. Das heißt, das ist ähnlich wie im Beamtenrecht. Man kann im Grunde nur Beamter eines Dienstherrn sein. So ist es auch bei den ÖbVIs. Im Moment kann man nur ÖbVI in einem Bundesland sein. Das ist das Verbot der Doppelzulassung.

Hessen erwägt jetzt, dieses Verbot der Doppelzulassung aufzuheben mit der Folge, dass hessische ÖbVIs im Grunde auch eine weitere Zulassung in einem anderen Bundesland beantragen könnten. Daran sind sie aber gehindert, weil in den Nachbarbundesländern das Verbot der Doppelzulassung gilt. Beispielsweise in Nordrhein-Westfalen wird nur zugelassen, wer nur in Nordrhein-Westfalen ÖbVI ist. Gleichzeitig ist es aber auch einem nordrhein-westfälischen ÖbVI verwehrt, eine Doppelzulassung in Hessen zu beantragen. Das zwar nicht nach hessischem Recht, aber nach nordrhein-westfälischem Recht, weil er ja nicht zweimal zugelassen sein darf. Erst dann, wenn Nordrhein-Westfalen auch das Verbot der Doppelzulassung aufheben würde, würde überhaupt diese Regelung Wirkung entfalten. Aber dann bestünde Gegenseitigkeit. Dann könnte der nordrhein-westfälische ÖbVI auch eine Zulassung in Hessen beantragen, könnte landesgrenzenübergreifend tätig werden. Aber genauso ist es dann mit dem hessischen Kollegen, der sich im Grunde sowohl in Hessen als auch in Nordrhein-Westfalen zulassen kann. Insofern besteht hier Gegenseitigkeit.

Der Gedanke, der dahintersteckt, ist, wir haben in den Grenzregionen – insbesondere in Nordhessen – heute schon ÖbVIs. Die müssen wirtschaftlich handeln. Die haben aber tatsächlich nur einen eingeschränkten – ich sage es einmal so – Leistungsradius. Denn ihre hoheitlichen Dienstleistungen können sie nur in Hessen anbieten. Gleichzeitig – wir haben einen ÖbVI im Werra-Meißner-Kreis – könnte der diese Leistung auch in Südniedersachsen oder in Thüringen anbieten, um damit die Wirtschaftlichkeit seiner Tätigkeit zu erhöhen. Wenn wir wollen, dass sich künftig auch im ländlichen Raum ÖbVIs niederlassen, dann sollten wir – das ist die Überlegung – auch zulassen, dass der Aktionsradius, die hoheitlichen Dienstleistungen zu erbringen, landesgrenzenübergreifend ist. Die Überlegung ist halt, wenn der Gesetzgeber in Hessen diese Doppelzulassung gestattet, werden wir auf die Nachbarbundesländer zugehen und mit denen einmal darüber sprechen, wie man das ausgestalten kann, dass diese landesgrenzenübergreifende Leistungserbringung ermöglicht wird.

**Vorsitzender:** Gibt es weitere Nachfragen? – Ich sehe die Wortmeldungen vom Kollegen Müller und von der Kollegin Barth. – Bitte sehr.

Abg. **J. Michael Müller (Lahn-Dill):** Ich habe noch eine Nachfrage, damit ich es richtig verstehe. Wir gehen davon aus, dass eine Doppelzulassung in Nordrhein-Westfalen und Hessen nicht möglich ist, weil das zurzeit nicht ermöglicht wird. Aber wir eröffnen die Möglichkeit. – Richtig verstanden?

Darf ich jetzt eine unterstellende Frage stellen? Wenn Nordrhein-Westfalen das Gesetz dahingehend öffnen würde, dass es eine Doppelzulassung in einem anderen Bundesland, eine Niederlassungsfreiheit, ermöglichen würde, wäre der Wechselseitigkeitsgedanke gestört. – Ist das richtig verstanden?

(Zuruf)

– Ich habe die Frage an die Regierung gestellt und nicht an die Anzuhörenden.

**MinR Böttcher:** Ja. Es ist grundsätzlich denkbar, dass in Nachbarbundesländern Regelungen getroffen werden, die tatsächlich ihre eigenen ÖbVIs bevorteilen würden. Dann müsste aber natürlich – so wäre im Grunde die Überlegung – der hessische Gesetzgeber an der Stelle auch eingreifen. Aber davon gehe ich nicht aus, weil ich glaube, dass es hier gleichgerichtete Interessen in allen Bundesländern gibt.

Wir haben – das wurde vorher schon von der Architekten- und Stadtplanerkammer angesprochen – mit der Prüfsachverständigenverordnung, die bundesweit gilt, solche Regelungen bereits, dass diese Dienstleistung – in dem Fall beim Bauordnungsrecht – landesgrenzenübergreifend erbracht werden können. Da kam ja vorhin die Befürchtung auf, hessische ÖbVIs würden ihren Dienstsitz verlagern können. Das ist auch nicht möglich. § 4 des hessischen Berufsrechts der ÖbVIs sagt, als ÖbVI benötige ich einen Dienstsitz, einen Niederlassungsort in Hessen.

Aber noch einmal zu Ihrer Frage: Ja, solche Regelungen sind denkbar, die im Grunde „ausländische“ ÖbVIs einseitig bevorteilen würden. Aber hier müsste man dann entsprechend reagieren.

**Abg. Elke Barth:** Ich muss das jetzt erst einmal sortieren. Wenn ich das richtig verstanden habe, machen wir jetzt eine Tür auf für ÖbVIs aus anderen Bundesländern, die es denen im Prinzip, durch einseitige Gesetzesänderung in anderen Bundesländern ermöglicht, bei uns tätig zu werden, ohne dass wir, wenn die ihre Tür in ihre Richtung nicht aufmachen, unsere ÖbVIs, dort nicht tätig werden können. Wäre es denn da nicht sinnvoller, erst einmal mit den anderen Bundesländern zu sprechen? Denn wenn ich die ÖbVIs hier richtig verstanden habe – alle Verbände –, ist eigentlich niemand grundsätzlich dagegen, dass man das künftig bundesländerübergreifend macht. Aber ich verstehe natürlich die Hessen, dass sie sagen, wenn die anderen es bei uns dürfen, dann wollen wir natürlich auch bei den anderen tätig werden können. Dann sollten wir das zwischen den Bundesländern grundsätzlich öffnen. Aber es kann doch nicht sein, dass Sie jetzt mit diesem Gesetzentwurf eine Öffnung nach Hessen möglich machen, die durchaus – böseartig gesprochen – von anderen Bundesländern ausgenutzt werden kann. Ich finde das wirklich unglaublich. Sagen Sie mir, dass es nicht so ist. Ansonsten würde ich den Anzuhörenden gern die Möglichkeit geben – da sitzen ja auch Juristen –, uns das auch noch einmal zu kommentieren.

**Vorsitzender:** Wir sind in der Fragerunde.

(Abg. Elke Barth: Ja, genau!)

Die Anzuhörenden waren ja bei der Frage dabei. Wie wollen wir es machen? Wer möchte noch einmal antworten? Will die Landesregierung das Wort nehmen?

Minister **Tarek Al-Wazir**: Entschuldigung, ich wundere mich gerade. Wir sind jetzt hier in einer allgemeinen Diskussionsrunde. Das kenne ich bisher nicht. Aber es gibt ja im Hessischen Landtag immer etwas Neues.

Ich kann vielleicht noch etwas zu dem Stichwort „Könnte es sein, dass ...“ hinzufügen, Frau Kollegin Barth. Sie haben gerade gesagt, eigentlich finden das alle irgendwie sinnvoll, dass man das ermöglicht. Dann stelle ich Ihnen die Frage: Wenn wir es dann nicht machen, warum sollte NRW den ersten Schritt tun?

(Abg. Elke Barth: Vielleicht können Sie es gemeinsam tun!)

– Wir können die Sitzungskalender des Hessischen Landtags und des Landtags von Nordrhein-Westfalen niemals so übereinbringen, dass wir das am selben Tag beschließen. Was ich Ihnen damit sagen will, ist: Sie verstehen das Problem.

**Vorsitzender**: Gut. Jetzt besteht noch einmal die Möglichkeit, dass die Anzuhörenden auf die Frage von Frau Kollegin Barth eingehen. Sie war ja an alle Anzuhörenden gerichtet. Wer möchte?  
– Bitte sehr, Herr Dr. Körner.

Herr **Dr. Körner**: Vielleicht einmal ganz kurz. Es ist richtig, dass derzeit die Doppelzulassung in den anderen Bundesländern nicht möglich ist. Aber es ist natürlich ein Einfaches, aus den anderen Bundesländern zu sagen, dies gilt nicht für eine Zulassung in Hessen. Dann hätte man das Ganze sozusagen einseitig geregelt, indem man z. B. in NRW oder in anderen Bundesländern sagt, man darf keine Doppelzulassung haben, aber man darf sozusagen heraus und in anderen Bundesländern tätig werden. Dass man das also quasi einseitig gestaltet, ist – so meine ich – nicht unwahrscheinlich.

Wenn gesagt wird, diese Öffnung wird für sinnvoll gehalten, muss ich Ihnen leicht widersprechen. Das ist nicht der Fall. Das Vermessungsrecht ist Landesrecht, und Sie haben in den unterschiedlichen Bundesländern sehr unterschiedliche Anforderungen im Bereich Kataster. Insbesondere was das Abmarkungsrecht angeht, kann man das nicht ohne Weiteres vergleichen. Das heißt, ein ÖbVI, der in Hessen gute Arbeit machen würde, ist vielleicht mit den Abmarkungsregeln in Brandenburg nicht vertraut. Man kann das also nicht über einen Kamm scheren. Zum anderen steht zu befürchten, dass es durch diese Doppelzulassung zu Konflikten im Bereich der Aufsicht kommen würde. Dazu wurde hier gesagt, das sei nicht so. Aber stellen wir uns einfach einmal den folgenden Fall vor. Es gibt ja den Tatbestand der berufswidrigen Werbung. Das heißt, ein ÖbVI darf nur in sachlich angemessener Weise über seine Tätigkeit berichten. Jetzt stellen wir uns einmal vor, ein ÖbVI ist in zwei Bundesländern zugelassen, schaltet eine Internetseite, auf der er mit reißerischer Werbung seine Vermessungsleistungen bewirbt. Welche Aufsicht ist zuständig, welches Bundesland? –

(Abg. Elke Barth: Ja!)

Keine Ahnung. Es kommt also zu Kompetenzkonflikten in einfachst gelagerten Fällen. Schon von daher ist aus meiner Sicht eine solche Doppelzulassung abzulehnen.

(Minister Tarek Al-Wazir: Jede Internetseite braucht einen Disclaimer, wo der Sitz ist, wer rechtlich verantwortlich ist, wer zuständig ist!)

**Vorsitzender:** Ich frage noch einmal, ob es weitere Fragen gibt. – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Anhörung beendet. Später haben wir ja noch die Möglichkeit, ausführlichst zu diskutieren. Denn der Punkt kommt ja wieder auf die Tagesordnung.

(Abg. Elke Barth: Ja, Gott sei Dank!)

Den Anzuhörenden sage ich noch einmal ein herzliches Dankeschön. Sie können aber auch gern noch hierbleiben, denn die nächste Sitzung ist auch öffentlich. Dann geht es um den Nahverkehr.

Die 68. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist geschlossen.